



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

57. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. Dezember 2003

Nummer 59
Letzte Nummer

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2005 2021 20301 20320 2035 223 230 301 77 780 7815 790 791 792	17. 12. 2003	Gesetz über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen	808
2030 20302 2035 223	17. 12. 2003	Zehntes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften	814
216	16. 12. 2003	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Jugendschutzgesetz (Jugendschutzzuständigkeitsverordnung-JuSchGZVO)	820
790	9. 12. 2003	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einteilung der Forstamtsbezirke im Lande Nordrhein-Westfalen	822
791	17. 12. 2003	Verordnung über den Nationalpark Eifel (NP-VO Eifel)	823

Die neue CD-Rom „SGV. NRW.“, Stand 1. Juli 2003, ist Ende Juli erhältlich.

Bestellformulare finden sich in den Nummern 3 und 4 des GV. NRW. 1999, ebenso im Internet-Angebot.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf den kostenlosen Service im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

2005
2021
20301
20320
2035
223
230
301
77
780
7815
7831
790
791
792

Gesetz
über die Errichtung der Landwirtschaftskammer
Nordrhein-Westfalen
Vom 17. Dezember 2003

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz
über die Errichtung der Landwirtschaftskammer
Nordrhein-Westfalen

780

Artikel 1
Änderung des Gesetzes
über die Errichtung von Landwirtschaftskammern
im Lande Nordrhein-Westfalen

Das Gesetz über die Errichtung von Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. Februar 1949 (GV. NRW. S. 53), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. November 1997 (GV. NRW. S. 430), wird wie folgt geändert:

1. Die Gesetzesüberschrift erhält folgende Fassung:
„Gesetz über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (Landwirtschaftskammergesetz – LWKG)“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen wird durch Zusammenschluss der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe als deren Rechtsnachfolgerin errichtet.“
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Satzung bestimmt“ durch die Wörter „Satzungen geregelt“ ersetzt.
3. In der Überschrift vor § 2 werden nach dem Wort „Aufgaben“ ein Komma und das Wort „Landesbeauftragte“ eingefügt.
4. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „betreuen“ die Wörter „und im Rahmen ihrer Aufgaben den ländlichen Raum zu stärken“ eingefügt.
 - b) In Absatz 1 Satz 2 erhalten die Buchstaben a bis d folgende Fassung:
 - „a) die Wirtschaftlichkeit, die Umweltverträglichkeit und den Verbraucherschutz bei der landwirtschaftlichen Erzeugung durch geeignete Einrichtungen und Maßnahmen, insbesondere Agrarumweltmaßnahmen, sowie den ökologischen Landbau zu fördern und auf eine flächenbezogene und artgerechte Tierhaltung hinzuwirken;
 - b) die nicht pflichtschulmäßige Berufsausbildung und die berufliche Fortbildung des Berufsnachwuchses sowie die berufsbezogene Weiterbildung aller in der Landwirtschaft Tätigen durchzuführen und die Betriebe in ihrer nachhaltigen Entwicklung durch Beratung zu unterstützen;
 - c) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in allen beruflichen und sozialen Belangen zu fördern;
 - d) in Fragen der Bewirtschaftung, der Verwertung und der Regelung des Absatzes landwirtschaftlicher Erzeugnisse beratend mitzuwirken, das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen, Erzeugergemeinschaften, Erzeugerzusammenschlüsse und deren Vereinigungen sowie die Regionale Vermarktung zu fördern;“.
5. In Absatz 1 Satz 2 Buchstabe g wird das Wort „Beisitzer“ durch das Wort „Beisitzende“ ersetzt.
6. In Absatz 1 Satz 2 Buchstabe h wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
7. Es werden folgende Buchstaben i bis l eingefügt:
 - „i) zusätzliche Produktions-, Absatz- und Einkommenspotenziale insbesondere bei nachwachsenden Rohstoffen und erneuerbaren Energien zu erschließen und die Erwerbsgrundlagen durch Schaffung mit der Landwirtschaft verbundener Einkommenskombinationen zu verbreitern;
 - j) die Belange einer nachhaltigen Landwirtschaft und die besondere Bedeutung der Landwirtschaft für Umwelt-, Natur-, Tier- und Verbraucherschutz in die Gesellschaft zu vermitteln und den Dialog mit allen gesellschaftlich relevanten Gruppen zu fördern;
 - k) auf eine Gleichstellung von Frauen und Männern in allen Bereichen der Landwirtschaft hinzuwirken;
 - l) die internationale Zusammenarbeit in allen Bereichen der Landwirtschaft zu unterstützen.“
8. Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Direktorin oder der Direktor der Landwirtschaftskammer bzw. die Direktoren der Landwirtschaftskammer für die Bereiche Landwirtschaft und höhere Forstbehörde sowie die Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer der Kreisstellen nehmen gleichzeitig die Aufgaben als Landesbeauftragte wahr (§ 18 und § 18a Abs. 1 Landwirtschaftskammergesetz, § 6 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes bzw. § 24 Abs. 5 Landwirtschaftskammergesetz, § 9 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes).“
9. Absatz 4 wird gestrichen.
10. In § 3 Abs. 2 werden vor dem Wort „denselben“ die Wörter „dieselbe Unternehmerin oder“ eingefügt.
11. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Buchstabe a werden die Wörter „natürliche Personen, die als Eigentümer, Nutznießer oder Pächter“ durch die Wörter „natürliche Personen, die im Eigentum, in Nutznießung oder in Pacht“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Buchstabe b werden vor dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „Ehegattinnen oder“ und vor dem Wort „Arbeitnehmer“ die Wörter „Arbeitnehmerinnen und“ eingefügt.
 - c) In Absatz 4 werden die Wörter „der Konkurs“ durch die Wörter „das Insolvenzverfahren“ ersetzt. Die Wörter „einen Treuhänder“ werden durch das Wort „Treuhänderschaft“ ersetzt.
12. In § 6 Abs. 2 werden die Wörter „Jeder Gewählte kann von dem Amte, zu dem er gewählt wurde“ durch die Wörter „Gewählte können von dem Amte, zu dem sie gewählt wurden“ ersetzt.
13. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Land- und Stadtkreise“ durch die Wörter „Kreise und kreisfreien Städte“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Kreise“ die Wörter „und kreisfreie Städte“ eingefügt.
 - c) In Absatz 5 werden die Wörter „bestimmt die Satzung“ durch die Wörter „bestimmen die Satzungen“ ersetzt.
14. In § 8 werden die Wörter „Wahlleiter ist“ durch die Wörter „Wahlleitung ist die Geschäftsführerin oder“ ersetzt.

10. § 8a erhält folgende Fassung:

„Für jeden Wahlbezirk wird ein Wahlausschuss gebildet. Er besteht aus der Wahlleitung (Vorsitz), einer von ihr zu bestellenden Stellvertretung und drei von ihr zu bestellenden Beisitzenden. Für die Beisitzenden sind Stellvertretungen zu bestellen. Zwei Beisitzende und ihre Stellvertretungen müssen der Wahlgruppe 1, eine Beisitzerin oder ein Beisitzer und ihre oder seine Stellvertretung der Wahlgruppe 2 angehören.“

11. § 8b erhält folgende Fassung:

„(1) Für jeden Wahlbezirk ernennt die Wahlleitung einen oder, bei Bedarf, mehrere Wahlvorstände.

(2) Der Wahlvorstand besteht aus der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher und einer Stellvertretung, die von der Wahlleitung durch mündliche oder schriftliche Erklärung zu verpflichten sind, drei Beisitzenden sowie drei Schriftführenden. Im Bedarfsfall können auch für die Beisitzenden und Schriftführenden Stellvertretungen bestellt werden. Beisitzende, Schriftführende und deren Stellvertretungen müssen im Wahlbezirk wahlberechtigt sein. Von den Beisitzenden, den Schriftführenden und deren Stellvertretungen müssen zwei Drittel der Wahlgruppe 1 und ein Drittel der Wahlgruppe 2 angehören.“

12. § 8d wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „jeden Bewerber“ durch die Wörter „jede Bewerbung“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Bewerber“ durch das Wort „Bewerbungen“ und die Wörter „im Höchstzahlverfahren nach d'Hondt“ durch die Wörter „nach dem Verfahren Hare/Niemeyer“ ersetzt.

13. In § 9 werden die Wörter „für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft“ ersetzt durch die Wörter „für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Ministerium)“.

14. In § 10 Abs. 1 wird das Wort „Satzung“ durch das Wort „Hauptsatzung“ ersetzt.

15. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Buchstabe a werden vor dem Wort „Wissenschaftlern“ die Wörter „Wissenschaftlerinnen oder“ eingefügt und das Wort „Vertreter“ durch das Wort „Vertretungen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Buchstabe b) werden vor dem Wort „Privatwaldbesitzer“ die Wörter „Privatwaldbesitzerinnen oder“ eingefügt.
- c) In Absatz 2 Buchstabe c) werden die Wörter „vom Verband“ durch die Wörter „von den Verbänden“ sowie die Wörter „weiblichen Arbeitnehmerinnen“ durch das Wort „Arbeitnehmerinnen“ und der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- d) Nach Buchstabe c wird folgender neuer Buchstabe d eingefügt:
„d) aus den Verbänden der Landjugend zwei Vertretungen aus der Wahlgruppe 1 und eine Vertretung aus der Wahlgruppe 2.“

16. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 und Satz 3 Buchstabe a wird das Wort „Satzung“ durch das Wort „Satzungen“ ersetzt.
- b) Satz 3 Buchstabe b erhält folgende Fassung:
„b) die Präsidentin oder den Präsidenten, die beiden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Hauptausschusses, die Direktorinnen oder Direktoren und die Ausschüsse zu wählen,“.

17. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Satzung soll“ durch die Wörter „Satzungen sollen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Satzung“ durch das Wort „Satzungen“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „einen Vorsitzenden,“ durch die Wörter „eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die oder“ ersetzt.

d) In § 15 wird nach Absatz 5 folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) § 12 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG –) vom 9. November 1999 (GV. NRW. S. 590) in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten.“

18. Die Überschrift vor § 16 erhält folgende Fassung:

„Die Präsidentin oder der Präsident“.

19. § 16 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Präsidentin oder der Präsident hat den Vorsitz der Hauptversammlung und des Hauptausschusses. Im Falle der Verhinderung wird sie oder er durch eine oder einen der beiden stellvertretenden Präsidentinnen oder Präsidenten nach näherer Bestimmung der Geschäftsordnung vertreten. Die Präsidentin oder der Präsident und die Stellvertretung werden für die Dauer von drei Jahren mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident und eine Stellvertretung müssen der Wahlgruppe 1 angehören; eine Stellvertretung ist landwirtschaftliche Arbeitnehmerin oder landwirtschaftlicher Arbeitnehmer.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident und die Stellvertretungen müssen Mitglieder der Landwirtschaftskammer sein.

(4) Die Präsidentin oder der Präsident übt die oberste Dienstaufsicht aus.“

20. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Hauptausschuss der Landwirtschaftskammer besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, ihren oder seinen beiden Stellvertreterinnen oder Stellvertretern und bis zu fünfzehn von der Hauptversammlung aus ihrer Mitte Gewählten.“

b) In Absatz 1 wird nach Satz 3 folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„§ 12 LGG in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten.“

c) In Absatz 2 erhalten die Buchstaben a bis c folgende Fassung:

- „a) zwei Vertretungen von den Verbänden des Garten-, Gemüse-, Obst- und Weinbaus,
- b) eine Vertretung des Privatwaldbesitzes,
- c) zwei Vertreterinnen vom Verband der Landfrauen.“

d) In Absatz 3 wird das Wort „Satzung“ durch das Wort „Satzungen“ ersetzt und vor den Wörtern „dem Präsidenten“ werden die Wörter „der Präsidentin oder“ eingefügt.

21. Die Überschrift vor § 18 erhält folgende Fassung:

„Die Direktorin oder der Direktor der Landwirtschaftskammer“.

22. § 18 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Hauptversammlung wählt für die Dauer von sechs Jahren mit einer Mehrheit von zwei Dritteln die Direktorin oder den Direktor der Landwirtschaftskammer. Ihre oder seine Berufung bedarf der Zustimmung des Ministeriums.“

(2) Die Direktorin oder der Direktor der Landwirtschaftskammer führt die laufenden Geschäfte nach den Weisungen, die ihr oder ihm die Präsidentin oder der Präsident gemäß den Beschlüssen der Hauptversammlung und des Hauptausschusses erteilt. Die Direktorin oder der Direktor der Landwirtschaftskammer ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Beamtinnen und Beamten, Angestellten sowie Arbeiterinnen und Arbeiter der Landwirtschaftskammer.

(3) Die Direktorin oder der Direktor der Landwirtschaftskammer hat das Recht, an den Sitzungen der

Hauptversammlung, des Hauptausschusses und der Ausschüsse teilzunehmen und Erklärungen abzugeben. Auf Verlangen ist ihr oder ihm das Wort zu erteilen.

(4) Die Direktorin oder der Direktor der Landwirtschaftskammer nimmt gleichzeitig die Aufgaben wahr, die ihr oder ihm als Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter (§ 6 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes) obliegen. Sie oder er ist in dieser Eigenschaft ausschließlich dem Ministerium verantwortlich. Die für die Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben erforderlichen Dienstkräfte und Einrichtungen sind ihr oder ihm von der Landwirtschaftskammer zur Verfügung zu stellen. Der Geschäftsverteilungsplan und der Organisationsplan sind dem Ministerium zur Genehmigung vorzulegen.

(5) Der Hauptausschuss bestellt eine Abteilungsleiterin oder einen Abteilungsleiter zur ständigen Vertreterin oder zum ständigen Vertreter der Direktorin oder des Direktors. Die Bestellung bedarf der Zustimmung des Ministeriums.

(6) Bekanntmachungen der Direktorin oder des Direktors als Landesbeauftragte erfolgen in den Amtsblättern der Landwirtschaftskammer. Die Bekanntmachungen können auch durch einen Hinweis auf den Gegenstand der Mitteilung in den Amtsblättern der Landwirtschaftskammer erfolgen. In diesem Falle hat die Landesbeauftragte oder der Landesbeauftragte den vollständigen Inhalt der Mitteilung zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten und in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen, wann und wo eine Einsichtnahme möglich ist.“

23. Nach § 18 wird folgender § 18a neu eingefügt:

„§ 18a

(1) Für die Amtszeiten der bisherigen Direktoren der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe wird die Landwirtschaftskammer übergangsweise durch zwei Direktoren geführt. Der bisherige Direktor der Landwirtschaftskammer Rheinland ist bis zum Ablauf seiner Amtszeit Direktor der Landwirtschaftskammer für den Bereich Landwirtschaft, der bisherige Direktor der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe ist bis zum Ablauf seiner Amtszeit Direktor der Landwirtschaftskammer für den Bereich höhere Forstbehörde. Die Direktoren vertreten sich gegenseitig. Der Direktor der Landwirtschaftskammer für den Bereich Landwirtschaft ist Dienstvorsorgesetzter der Beamtinnen und Beamten, Angestellten sowie Arbeiterinnen und Arbeiter der Landwirtschaftskammer.

(2) Scheidet einer der beiden Direktoren aus, gilt § 18.

(3) Für die Organisationsstruktur nach Absatz 1 gelten die Regelungen des § 18 mit Ausnahme des Absatzes 5 entsprechend.“

24. In der Überschrift vor § 19 wird das Wort „Satzung“ durch das Wort „Satzungen“ ersetzt.

25. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Landwirtschaftskammer regelt ihre inneren Verhältnisse durch Satzungen und Geschäftsordnung, die von der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder zu beschließen sind. Die Satzungen bedürfen der Genehmigung, die Bestimmung des Sitzes (Absatz 2 Buchstabe a) der Zustimmung des Ministeriums.“

b) In Absatz 2 werden die Wörter „Satzung hat“ durch die Wörter „Satzungen haben“ ersetzt.

c) In Absatz 2 Buchstabe f werden vor den Wörtern „des Präsidenten“ die Wörter „der Präsidentin oder“ eingefügt.

d) In Absatz 2 Buchstabe l werden vor dem Wort „Beamten“ die Wörter „Beamtinnen und“ und vor dem Wort „Arbeiter“ die Wörter „Arbeiterinnen und“ eingefügt.

e) In Absatz 3 wird das Wort „Satzung“ durch das Wort „Satzungen“ ersetzt.

26. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch die Präsidentin oder den Präsidenten oder bei Verhinderung durch eine Stellvertretung.“

b) In Absatz 2 werden die Wörter „dem Präsidenten oder einem Stellvertreter“ durch die Wörter „der Präsidentin oder dem Präsidenten oder einer Stellvertretung“ ersetzt.

27. In § 21 erhält der letzte Satz folgende Fassung:

„§ 2 Abs. 1 Satz 2, § 5 und § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in der jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend.“

28. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Landwirtschaftskammer unterliegt der Aufsicht des Ministeriums (Aufsichtsbehörde).“

b) In Absatz 2 werden die Wörter „Der Vertreter“ durch die Wörter „Die Vertretung“ ersetzt.

29. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Wörter „den Vorsitzenden (Kreislandwirt) wählen,“ durch die Wörter „die Vorsitzende oder den Vorsitzenden (Kreislandwirtin oder Kreislandwirt) wählen, die oder“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird das Wort „Satzung“ durch das Wort „Satzungen“ ersetzt.

c) In Absatz 4 werden die Wörter „Der Geschäftsführer“ durch die Wörter „Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer“ ersetzt und die Wörter „Bestätigung des Direktors“ durch die Wörter „Zustimmung der Direktorin oder des Direktors“ ersetzt.

d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Kreisstelle nimmt gleichzeitig die Aufgaben wahr, die ihr oder ihm als Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter im Kreise (§ 9 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes) obliegen. Sie oder er ist in dieser Eigenschaft ausschließlich den übergeordneten Landesbehörden verantwortlich. Die Bestellung bedarf der Zustimmung des Ministeriums. Die Amtsführung bedarf des Vertrauens der Direktorin oder des Direktors der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter. Die für die Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Dienstkräfte und Einrichtungen sind von der Landwirtschaftskammer zur Verfügung zu stellen.“

30. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden die Wörter „den Vorsitzenden (Ortslandwirt),“ durch die Wörter „die Vorsitzende oder den Vorsitzenden (Ortslandwirtin oder Ortslandwirt), die oder“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird nach dem bisherigen Satz folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Mehrere benachbarte Gemeinden können zu Ortsstellen zusammengeschlossen werden.“

c) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Ortslandwirtinnen oder Ortslandwirte laden in turnusmäßigen Abständen die Wahlberechtigten des Ortsstellenbezirks ein, um sie über die Arbeit der Ortsstelle sowie aktuelle Fragen und Entwicklungen zu unterrichten. Das Nähere regeln die Satzungen.“

31. In § 28 werden die Wörter „Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft“ durch die Wörter „Das Ministerium“ und die Wörter „Ausschuss für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz“ durch die Wörter „zuständigen Ausschuss“ ersetzt.

32. Nach § 28 wird folgender § 28a neu eingefügt:

„§ 28a

(1) Die Hauptversammlung und der Hauptausschuss der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen bestehen ab dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes aus den bisherigen Hauptversammlungen und Hauptausschüssen der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe.

(2) Die Hauptversammlung tritt unmittelbar nach dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes zusammen und fasst mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder insbesondere folgende Beschlüsse:

- a) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der beiden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter,
- b) Erlass der Hauptsatzung,
- c) Erlass der Satzung über die haushaltsrechtlichen Zuständigkeiten und über Rücklagen,
- d) Erlass der Haushaltssatzung 2004 sowie Beschlussfassung über die Umlage der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2004.

Die Wahlzeiten der Präsidentin oder des Präsidenten, der beiden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, der Mitglieder des Hauptausschusses und der Mitglieder der sonstigen Ausschüsse enden am 30. November 2005.

(3) Die von den bisher zuständigen Stellen beziehungsweise der zuständigen Behörde berufenen Mitglieder in den nach dem Berufsbildungsgesetz vorgesehenen Gremien sind ab dem 1. Januar 2004 bis zum Ablauf ihrer Amtszeit von der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen beziehungsweise vom Landesbeauftragten berufene Mitglieder dieser Gremien.

(4) Bis zum 31. Dezember 2005 gilt unbeschadet der Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen in den Landesteilen Rheinland und Westfalen-Lippe das jeweilige Recht der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe fort, soweit nicht durch die zuständigen Entscheidungsträger Änderungen beschlossen werden.“

33. § 29 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Auswirkungen dieses Gesetzes werden nach einem Erfahrungszeitraum von 4 Jahren nach dem In-Kraft-Treten des Gesetzes über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen durch die Landesregierung unter Mitwirkung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen und weiterer Sachverständiger überprüft. Die Landesregierung unterrichtet den zuständigen Ausschuss des Landtags danach über das Ergebnis der Überprüfung.

(2) Dieses Gesetz ist bis zum 31. Dezember 2008 befristet.“

780

Artikel 2

Änderung des Umlagegesetzes

Das Gesetz über eine Umlage der Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen (Umlagegesetz) vom 17. Juli 1951 (GV. NRW. S. 87), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2002 (GV. NRW. S. 105), wird wie folgt geändert:

1. Die Gesetzesüberschrift erhält folgende Fassung:
„Gesetz über eine Umlage der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (Umlagegesetz – UmlG)“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Landwirtschaftskammern des Landes“ durch das Wort „Landwirtschaftskammer“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Über die Höhe der Umlage ist für jedes Rechnungsjahr grundsätzlich vor dessen Beginn von der Landwirtschaftskammer Beschluss zu fassen.“
3. In § 2 Abs. 1 wird das Wort „jede“ durch das Wort „die“ ersetzt.
4. In § 5 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Eigentümer und Pächter“ durch die Wörter „Eigentümerin oder

Eigentümer und Pächterin oder Pächter“ ersetzt. In Satz 3 werden die Wörter „der Pächter“ durch die Wörter „die Pächterin oder der Pächter“ ersetzt.

5. In § 9 werden die Wörter „der Betriebsinhaber“ durch die Wörter „die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber“ ersetzt.

6. In § 14 werden die Wörter „zuständigen Landwirtschaftskammern“ durch das Wort „Landwirtschaftskammer“ ersetzt.

790

Artikel 3

Änderung des Landesforstgesetzes

Das Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz – LFoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NRW. S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2001 (GV. NRW. S. 876), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält der Text zu § 56 folgende Fassung:

„Höhere Forstbehörde“.

2. In § 7 Abs. 2 werden die Wörter „sind die Forstausschüsse“ durch die Wörter „ist der Forstausschuss“ ersetzt.

3. In § 11 Abs. 3 Satz 3 und § 16 Satz 2 wird jeweils das Wort „Landwirtschaftskammern“ durch das Wort „Landwirtschaftskammer“ ersetzt.

4. § 56 erhält folgende Fassung:

„(1) Höhere Forstbehörde ist die Direktorin oder der Direktor der Landwirtschaftskammer bzw. der Direktor der Landwirtschaftskammer für den Bereich höhere Forstbehörde als Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter.

(2) Für die der höheren Forstbehörde im Rahmen der Bewirtschaftung des Staatswaldes obliegenden Aufgaben sowie für die Dienst- und Fachaufsicht über die staatlichen Forstämter werden der Direktorin oder dem Direktor der Landwirtschaftskammer bzw. dem Direktor der Landwirtschaftskammer für den Bereich höhere Forstbehörde als Landesbeauftragter oder Landesbeauftragtem Dienstkräfte des Landes zugewiesen.

(3) Die höhere Forstbehörde erstellt eine Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan, die durch das Ministerium zu genehmigen sind. Der Geschäftsverteilungsplan kann vorsehen, dass die zugewiesenen Dienstkräfte des Landes auch mit Aufgaben betraut werden, die in Absatz 2 nicht genannt sind, und dass Dienstkräfte der Landwirtschaftskammer Aufgaben im Rahmen der Bewirtschaftung des Staatswaldes übernehmen.

(4) Das Ministerium bestellt im Einvernehmen mit der Landwirtschaftskammer für die höhere Forstbehörde eine Beamtin oder einen Beamten des höheren Forstdienstes zur ständigen Vertreterin oder zum ständigen Vertreter der Direktorin oder des Direktors der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragte oder als Landesbeauftragter. Dies gilt nicht im Fall des § 18a des Landwirtschaftskammergesetzes.“

5. § 57 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Untere Forstbehörden sind die staatlichen Forstämter und die Forstämter der Landwirtschaftskammer, bei denen diese Aufgabe von den Leiterinnen oder Leitern der Forstämter als Landesbeauftragte wahrgenommen werden. Für diese gilt § 24 Abs. 5 des Gesetzes über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen entsprechend.“

(2) Den staatlichen Forstämtern können Dienstkräfte der Landwirtschaftskammer, den Forstämtern der Landwirtschaftskammer Dienstkräfte des Landes zugewiesen werden.“

6. § 62 wird folgendermaßen geändert:

1. Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Besteht bei der Landwirtschaftskammer ein Forstausschuss, so nimmt dieser die Aufgaben des

Forstausschusses bei der höheren Forstbehörde wahr, sofern in ihm die Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer angemessen vertreten sind.“

2. Absatz 3 und Absatz 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Der Forstausschuss ist mindestens einmal im Jahr sowie jederzeit auf Verlangen der Mehrheit der Mitglieder einzuberufen.

(4) Das Ministerium regelt durch Rechtsverordnung die Einzelheiten über die Zusammensetzung des Forstausschusses, die Bestellung der Mitglieder, die Einberufung zu den Sitzungen sowie die Voraussetzungen für die Übernahme der Aufgaben des Forstausschusses bei der höheren Forstbehörde durch den Forstausschuss der Landwirtschaftskammer.“

790

Artikel 3a

Umwandlung der Landesforstverwaltung in einen Landesbetrieb gemäß § 14a Landesorganisationsgesetz

Zu einem noch zu bestimmenden Zeitpunkt wird der Landesbetrieb Forst als Landesbetrieb gemäß § 14a Landesorganisationsgesetz errichtet. Der Landesbetrieb Forst wird gebildet aus den bisherigen höheren Forstbehörden sowie den staatlichen Forstämtern und den Forstämtern der Landwirtschaftskammern. Dem Landesbetrieb werden sämtliche Aufgaben der in ihn eingehenden Dienststellen übertragen.

2005

Artikel 4

Änderung des Landesorganisationsgesetzes

Das Gesetz über die Organisation der Landesverwaltung – Landesorganisationsgesetz (LOG NRW) – vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 werden nach den Wörtern „das Landesversicherungsamt,“ die Wörter „die Direktorin / der Direktor der Landwirtschaftskammer bzw. der Direktor der Landwirtschaftskammer für den Bereich Landwirtschaft sowie der Direktor der Landwirtschaftskammer für den Bereich höhere Forstbehörde als Landesbeauftragte,“ eingefügt.
2. In § 7 Abs. 2 werden die Wörter „, die Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte“ gestrichen.
3. In § 9 Abs. 2 werden nach den Wörtern „die Staatlichen Forstämter und“ die Wörter „die Leiter der Forstämter der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte“ durch die Wörter „die Forstämter der Landwirtschaftskammer, bei denen diese Aufgabe von den Leiterinnen oder Leitern der Forstämter als Landesbeauftragte wahrgenommen werden“ ersetzt. Nach den Wörtern „die Kreispolizeibehörden,“ werden die Wörter „die Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammern“ durch die Wörter „die Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammer“ ersetzt.

20320

Artikel 5

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Das Landesbesoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 1995 (GV. NRW. S. 1166, ber. 1996 S. 94, 110), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 308), wird wie folgt geändert:

In der Anlage 1 Landesbesoldungsordnungen – LBesO – (Teil 2) werden in der Besoldungsgruppe B 5 die Wörter „Direktor der Landwirtschaftskammer Rheinland, Westfalen-Lippe“ durch die Wörter „Direktorin oder Direktor der Landwirtschaftskammer“ ersetzt.

20301

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über den Vorbereitungsdienst für die Laufbahnen des gehobenen und des höheren Forstdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen

Das Gesetz über den Vorbereitungsdienst für die Laufbahnen des gehobenen und des höheren Forstdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen vom 19. März 1985 (GV. NRW. S. 257), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2001 (GV. NRW. S. 869), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt gefasst:

„Über die Einstellung in den Vorbereitungsdienst entscheiden für den höheren Forstdienst das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und für den gehobenen Forstdienst die Direktorin oder der Direktor der Landwirtschaftskammer bzw. der Direktor der Landwirtschaftskammer für den Bereich höhere Forstbehörde als Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter. Wird die Zulassung nach § 3 beschränkt, entscheidet das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.“

2. In § 8 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird zum Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung über die Bildung eines gemeinsamen Prüfungsausschusses mit anderen Bundesländern ermächtigt. In der Verwaltungsvereinbarung sind insbesondere zu regeln:

1. Zusammensetzung des Prüfungsausschusses,
2. Kostentragung,
3. Anerkennung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren Forstdienstes im Lande NRW.

Forstreferendarinnen und Forstreferendare, die sich zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verwaltungsvereinbarung im Vorbereitungsdienst befinden, legen die Laufbahnprüfung noch vor dem in Absatz 2 benannten Prüfungsausschuss ab.“

3. In § 8 wird der bisherige Absatz 3 zum Absatz 4.

7831

Artikel 7

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz

Das Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz (AGTierSG-NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. November 1984 (GV. NRW. S. 754, ber. 1985 S. 325), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1999 (GV. NRW. S. 660), wird wie folgt geändert:

§ 13 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„die Landwirtschaftskammer sieben Mitglieder, von denen vier Mitglieder Tierhalter und zwei Mitglieder Mitarbeiter im Tiergesundheitsdienst der Landwirtschaftskammer sein müssen,“.

2035

Artikel 8

Änderung des Personalvertretungsgesetzes

Das Personalvertretungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landespersonalvertretungsgesetz – LPVG – vom 3. Dezember 1974 (GV. NRW. S. 1514), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 811, ber. 2002 S. 22), wird wie folgt geändert:

1. In § 87 Abs. 3 wird das Wort „Landwirtschaftskammern“ durch das Wort „Landwirtschaftskammer“ ersetzt.

2. § 108 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes sind die Forstämter des Landes und der Landwirtschaftskammer sowie die höhere Forstbehörde.“

3. In § 108 Abs. 2 wird das Wort „Landwirtschaftskammern“ jeweils durch das Wort „Landwirtschaftskammer“ ersetzt.

4. § 109 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Beschäftigten des Landes bei den in § 108 Abs. 1 bezeichneten Dienststellen wird bei der höheren Forstbehörde ein Bezirkspersonalrat gebildet. Zuständiger Hauptpersonalrat ist für diese Beschäftigten die beim Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz gebildete Stufenvertretung.“

5. § 109 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Soweit bei der Landwirtschaftskammer ein Gesamtpersonalrat besteht, ist dieser auch für die Beschäftigten der Landwirtschaftskammer bei den in § 108 Abs. 1 bezeichneten Dienststellen zuständig. Anderenfalls werden seine Aufgaben für die genannten Beschäftigten von dem bei der Landwirtschaftskammer gebildeten Personalrat wahrgenommen.“

77

Artikel 9

Änderung des Gesetzes über den Ruhrverband

Das Gesetz über den Ruhrverband (Ruhrverbandsgesetz – RuhrVG –) vom 7. Februar 1990 (GV. NRW. S. 178), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird wie folgt geändert:

In § 12 Abs. 4 werden die Wörter „Westfalen-Lippe oder der Landwirtschaftskammer Rheinland“ gestrichen.

301

Artikel 10

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Bundesgesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 21. Juli 1953 (BGBl. I S. 667) im Lande Nordrhein-Westfalen

Das Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 21. Juli 1953 (BGBl. I S. 667) im Lande Nordrhein-Westfalen vom 20. Dezember 1960 (GV. NRW. S. 462) wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 werden die Wörter „den Landwirtschaftskammern“ durch die Wörter „der Landwirtschaftskammer“ ersetzt.

77

Artikel 11

Änderung des Gesetzes über den Erftverband

Das Gesetz über den Erftverband (ErftVG) vom 3. Januar 1986 (GV. NRW. S. 54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird wie folgt geändert:

In § 15 Abs. 5 und § 16 Abs. 3 wird das Wort „Rheinland“ gestrichen.

77

Artikel 12

Änderung des Gesetzes über den Wasserverband Eifel-Rur

Das Gesetz über den Wasserverband Eifel-Rur (Eifel-Rur-Verbandsgesetz – Eifel-RurVG –) vom 7. Februar 1990 (GV. NRW. S. 106), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird wie folgt geändert:

In § 12 Abs. 4 wird das Wort „Rheinland“ gestrichen.

7815

Artikel 13

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes des Bundes in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. S. 546) und zur Anpassung von Vorschriften des Landeskulturrechts und des Rechts der Wasser- und Bodenverbände an die Vorschriften des Flurbereinigungsrechts

Das Gesetz zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes des Bundes in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. S. 546) und zur Anpassung von Vorschriften des Landeskulturrechts und des Rechts der Wasser- und Bodenverbände an die Vorschriften des Flurbereinigungsrechts (Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz) vom 8. Dezember 1953 (GV. NRW. S. 411), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden die Wörter „sind die höheren Forstbehörden“ durch die Wörter „ist die höhere Forstbehörde“ ersetzt.

2. In § 6 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „zuständigen“ gestrichen.

3. § 13 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Landwirtschaftskammer steht für zwei landwirtschaftliche Beisitzer und ihre Stellvertreter das Vorschlagsrecht zu.“

230

Artikel 14

Änderung des Landesplanungsgesetzes

Das Landesplanungsgesetz (LPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2001 (GV. NRW. S. 50), geändert durch Gesetz vom 17. Mai 2001 (GV. NRW. S. 195), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Landwirtschaftskammern“ durch die Wörter „der Landwirtschaftskammer“ ersetzt.

2. § 26 Abs. 4 Nr. 3 wird wie folgt gefasst: „einen Vertreter der Landwirtschaftskammer.“

791

Artikel 15

Änderung des Landschaftsgesetzes

Das Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird wie folgt geändert:

In § 72 Abs. 2 werden die Wörter „den Direktoren der Landwirtschaftskammern“ durch die Wörter „der Direktorin oder dem Direktor der Landwirtschaftskammer bzw. dem Direktor der Landwirtschaftskammer für den Bereich Landwirtschaft“ ersetzt.

223

Artikel 16

Änderung des Schulfinanzgesetzes

Das Gesetz über die Finanzierung der öffentlichen Schulen (Schulfinanzgesetz – SchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1970 (GV. NRW. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 811), wird wie folgt geändert:

In § 14 Abs. 2 wird das Wort „Landwirtschaftskammern“ durch das Wort „Landwirtschaftskammer“ ersetzt.

2021

Artikel 17**Änderung des Gesetzes
über den Kommunalverband Ruhrgebiet**

Das Gesetz über den Kommunalverband Ruhrgebiet in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 640), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2002 (GV. NRW. S. 160), wird wie folgt geändert:

In § 9 Abs. 6 wird das Wort „Landwirtschaftskammern“ durch die Wörter „der Landwirtschaftskammer“ ersetzt.

792

Artikel 18**Änderung des Landesjagdgesetzes**

Das Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994, (GV. NRW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird wie folgt geändert:

In § 26 Abs. 3 wird das Wort „Landwirtschaftskammern“ durch das Wort „Landwirtschaftskammer“ ersetzt.

77

Artikel 19**Änderung des Gesetzes
über den Wupperverband**

Das Gesetz über den Wupperverband (Wupperverbands-gesetz – WupperVG –) vom 15. Dezember 1992 (GV. NRW. 1993 S. 40), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird wie folgt geändert:

In § 12 Abs. 4 wird das Wort „Rheinland“ gestrichen.

77

Artikel 20**Änderung des Gesetzes über den Aggerverband**

Das Gesetz über den Aggerverband (Aggerverbands-gesetz – AggerVG –) vom 15. Dezember 1992 (GV. NRW. 1993 S. 20), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird wie folgt geändert:

In § 12 Abs. 4 wird das Wort „Rheinland“ gestrichen.

77

Artikel 21**Änderung des Gesetzes
über den Niersverband**

Das Gesetz über den Niersverband (Niersverbands-gesetz – NiersVG –) vom 15. Dezember 1992 (GV. NRW. 1993 S. 8), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird wie folgt geändert:

In § 12 Abs. 4 wird das Wort „Rheinland“ gestrichen.

77

Artikel 22**Änderung des Gesetzes
über die Linksniederrheinische
Entwässerungs-Genossenschaft**

Das Gesetz über die Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft (Linksniederrheinisches Entwässerungs-Genossenschafts-Gesetz – LINEGG –) vom 7. Februar 1990 (GV. NRW. S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird wie folgt geändert:

In § 12 Abs. 4 wird das Wort „Rheinland“ gestrichen.

77

Artikel 23**Änderung des Gesetzes über den Lippeverband**

Das Gesetz über den Lippeverband (Lippeverbands-gesetz – LippeVG –) vom 7. Februar 1990 (GV. NRW. S. 162), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird wie folgt geändert:

In § 12 Abs. 4 wird das Wort „Westfalen-Lippe“ gestrichen.

Artikel 24**Neubekanntmachung**

Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz kann den Wortlaut der in Artikel 1 bis 3 geänderten Gesetze in der vom Inkraft-Treten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen neu bekannt machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes und der Rechtschreibung beseitigen.

Artikel 25**In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Düsseldorf, den 17. Dezember 2003

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Peer Steinbrück

Der Finanzminister
Jochen Dieckmann

Der Innenminister
Dr. Fritz Behrens

Die Ministerin
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Bärbel Höhn

– GV. NRW. 2003 S. 808

2030
20302
2035
223

**Zehntes Gesetz
zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften
Vom 17. Dezember 2003**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**10. Gesetz
zur Änderung dienstlicher Vorschriften**

2030

Artikel 1**Änderung des Landesbeamtengesetzes**

Das Beamtengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz – LBG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 234, ber. 1982 S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 242), wird wie folgt geändert:

1. Es werden folgende Überschriften eingefügt:

Zu § 1 „Geltungsbereich“

Zu § 2 „Beamtenverhältnis“

Zu § 3 „Oberste Dienstbehörde, Dienstvorgesetzter, Vorgesetzter“

- Zu § 4 „Aufgaben des Beamten“
- Zu § 5 „Arten des Beamtenverhältnisses“
- Zu § 6 „Allgemeine Voraussetzungen“
- Zu § 7 „Auslese“
- Zu § 8 „Fälle und Form der Ernennung“
- Zu § 8a „Mitgliedschaft im Parlament“
- Zu § 9 „Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit“
- Zu § 10 „Zuständigkeit für die Ernennung“
- Zu § 11 „Nichtigkeit der Ernennung“
- Zu § 12 „Rücknahme der Ernennung“
- Zu § 13 „Frist und Form bei Rücknahme und Nichtigkeit der Ernennung“
- Zu § 14 „Folgen aus Rücknahme oder Nichtigkeit der Ernennung“
- Zu § 14a „Übertragung eines anderen Amtes“
- Zu § 15 „Vorschrift über die Laufbahn der Beamten“
- Zu § 16 „Vorschriften über Ausbildung und Prüfung der Beamten“
- Zu § 17 „Begriff und Gliederung der Laufbahnen“
- Zu § 18 „Vorbildungsvoraussetzungen“
- Zu § 19 „Allgemeine Laufbahnerfordernisse“
- Zu § 20 „Laufbahnbefähigung“
- Zu § 21 „Laufbahnen besonderer Fachrichtungen“
- Zu § 21a „Anforderungen für Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union“
- Zu § 22 „Andere Bewerber“
- Zu § 23 „Probezeit“
- Zu § 24 „Anstellung“
- Zu § 25 „Beförderung“
- Zu § 25a „Leitende Funktion auf Probe“
- Zu § 25b „Leitende Funktion auf Zeit“
- Zu § 26 „Aufstieg“
- Zu § 28 „Versetzung“
- Zu § 29 „Abordnung“
- Zu § 30 „Beendigungsgründe“
- Zu § 31 „Entlassung durch Verwaltungsakt“
- Zu § 32 „Entlassung kraft Gesetzes“
- Zu § 32a „Verlust der Eigenschaft „Deutscher““
- Zu § 33 „Entlassung auf Antrag“
- Zu § 34 „Entlassung von Beamten auf Probe“
- Zu § 35 „Entlassung von Beamten auf Widerruf“
- Zu § 36 „Entlassungsverfahren“
- Zu § 37 „Wirkungen der Entlassung“
- Zu § 38 „Einstweiliger Ruhestand“
- Zu § 39 „Auflösung und Verschmelzung von Behörden“
- Zu § 40 „Beginn des einstweiligen Ruhestands“
- Zu § 42 „Wiederverwendung aus dem einstweiligen Ruhestand“
- Zu § 43 „Ende des einstweiligen Ruhestands“
- Zu § 44 „Eintritt in den Ruhestand bei Erreichen der Altersgrenze“
- Zu § 45 „Versetzung in den Ruhestand auf Antrag des Beamten wegen Dienstunfähigkeit, Erreichens der Antragsaltersgrenze sowie Schwerbehinderung“
- Zu § 48 „Wiederverwendung von Ruhestandsbeamten“
- Zu § 49 „Versetzung von Beamten auf Probe in den Ruhestand“
- Zu § 50 „Zuständigkeit, Beginn des Ruhestands, Ruhegehalt“
- Zu § 51 „Verlust der Beamtenrechte aufgrund strafrechtlicher Verurteilung“
- Zu § 52 „Wirkungen des Verlustes der Beamtenrechte“
- Zu § 53 „Gnadenerweis“
- Zu § 54 „Entscheidungen im Wiederaufnahmeverfahren“
- Zu § 55 „Unparteiische Amtsführung“
- Zu § 56 „Politische Betätigung“
- Zu § 57 „Berufspflicht“
- Zu § 58 „Beratungs- und Gehorsamspflicht“
- Zu § 59 „Rechtmäßigkeit des Handelns“
- Zu § 60 „Folgen aus Übernahme oder Ausübung eines Mandats“
- Zu § 62 „Befreiung von Amtshandlungen“
- Zu § 63 „Verbot der Amtsführung“
- Zu § 64 „Pflicht zur Verschwiegenheit – Herausgabe von Schriftgut“
- Zu § 65 „Aussage als Zeuge“
- Zu § 66 „Unterrichtung der Öffentlichkeit“
- Zu § 67 „Pflicht zur Nebentätigkeit“
- Zu § 68 „Genehmigungspflichtige Nebentätigkeit“
- Zu § 68a „Nebentätigkeit bei Freistellung vom Dienst“
- Zu § 69 „Nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit“
- Zu § 70 „Ausübung der Nebentätigkeit, Verfahren“
- Zu § 71 „Meldung von Nebeneinnahmen“
- Zu § 72 „Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn“
- Zu § 73 „Ersatzpflicht des Dienstherrn“
- Zu § 74 „Beendigung von mit dem Amt verbundener Nebentätigkeit“
- Zu § 75 „Regelung der Nebentätigkeit“
- Zu § 75a „Dienstaufgabe als Nebentätigkeit“
- Zu § 75b „Tätigkeit von Ruhestandsbeamten und früheren Beamten mit Versorgungsbezügen“
- Zu § 76 „Annahme von Belohnungen und Geschenken“
- Zu § 77 „Annahme von Titel, Orden und Ehrenzeichen“
- Zu § 78 „Regelmäßige Arbeitszeit“
- Zu § 78a „Mehrarbeit“
- Zu § 78f „Informationspflicht bei Teilzeitbeschäftigung oder langfristiger Beurlaubung“
- Zu § 78g „Benachteiligungsverbot“
- Zu § 79 „Fernbleiben vom Dienst“
- Zu § 80 „Wohnung“
- Zu § 81 „Aufenthalt in der Nähe des Dienstortes“
- Zu § 86 „Mutterschutz, Elternzeit“
- Zu § 87 „Arbeitsschutz“
- Zu § 88 „Beihilfen“
- Zu § 91 „Ersatz von Sachschäden“
- Zu § 92 „Führung der Amtsbezeichnung“
- Zu § 93 „Zusatz zur Amtsbezeichnung“
- Zu § 94 „Leistungen des Dienstherrn“
- Zu § 95 „Besoldung“
- Zu § 96 „Versorgung“
- Zu § 97 „Sonstige Leistungen“

- Zu § 98 „Rückforderung von Leistungen“
- Zu § 99 „Übergang von Schadenersatzansprüchen auf den Dienstherrn“
- Zu § 102 „Personalakten – allgemein“
- Zu § 102a „Beihilfeakten“
- Zu § 102b „Anhörung“
- Zu § 102c „Akteneinsicht“
- Zu § 102d „Vorlage und Auskunft“
- Zu § 102e „Entfernung von Personalaktendaten“
- Zu § 102f „Verarbeitung und Übermittlung von Personalaktendaten“
- Zu § 102g „Aufbewahrung“
- Zu § 105 „Personalvertretung“
- Zu § 106 „Gewerkschaften und Berufsverbände“
- Zu § 107 „Errichtung“
- Zu § 108 „Zusammensetzung“
- Zu § 109 „Unabhängigkeit, Ausscheiden der Mitglieder“
- Zu § 110 „Aufgaben“
- Zu § 111 „Geschäftsordnung“
- Zu § 112 „Verfahren“
- Zu § 113 „Verhandlungsleitung, Geschäftsstelle“
- Zu § 114 „Beweiserhebung, Amtshilfe“
- Zu § 115 „Beschlüsse“
- Zu § 179 „Beschwerden, Dienstweg“
- Zu § 180 „Klagen aus dem Beamtenverhältnis“
- Zu § 181 „Zustellung“
- Zu § 185 „Personenkreis“
- Zu § 187 „Laufbahn, Arbeitszeit“
- Zu § 188 „Gemeinschaftsunterkunft, Verpflegung“
- Zu § 189 „Dienstkleidung, Freie Heilfürsorge“
- Zu § 190 „Untersagen des Tragens der Dienstkleidung“
- Zu § 191 „Anrechnung von Dienstzeiten“
- Zu § 192 „Eintritt in den Ruhestand“
- Zu § 194 „Dienstunfähigkeit“.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 1 wird der Klammerhinweis „(Einstellung)“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Eine Ernennung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.“
3. In § 19 Abs. 1 erhält Nr. 4 folgende Fassung:
„4. in Laufbahnen des höheren Dienstes
a) ein geeignetes (§ 18 Abs. 1 Satz 2), abgeschlossenes Studium an einer Universität, einer technischen Hochschule oder einer anderen gleichstehenden Hochschule oder
b) ein mit einem Magister-/Mastergrad abgeschlossenes in einem Akkreditierungsverfahren als ein für den höheren Dienst geeignet eingestuftes Studium an einer Fachhochschule.“
4. § 25b wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird als Satz 3 neu eingefügt:
„Zeiten, in denen dem Beamten die leitende Funktion nach Satz 1 bereits übertragen worden ist, können bis zu einer Dauer von höchstens zwei Jahren auf die erste Amtszeit angerechnet werden.“
- Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
- b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgend geändert:
1. In Buchstabe f wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
2. In Buchstabe g wird nach dem Wort „Lebenszeit“ das Wort „oder“ angefügt.
3. Es wird folgender Buchstabe h angefügt:
„h) der Ernennung unter Verleihung eines anderen, nicht im Beamtenverhältnis auf Zeit zu verleihenden Amtes“.
- c) Absatz 7 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„2. im Dienst der Gemeinden und Gemeindeverbände die Ämter der Leiter von Organisationseinheiten, die dem Hauptverwaltungsbeamten oder einem anderen Wahlbeamten oder diesem in der Führungsfunktion vergleichbaren Beschäftigten unmittelbar unterstehen, sofern in der Hauptsatzung allgemein für diese Ämter die Übertragung auf Zeit bestimmt ist.“
5. In § 33 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ ein Komma und die Wörter „aber nicht in elektronischer Form“ eingefügt.
6. § 36 erhält folgende Fassung:
„Die Entlassung wird von der Stelle verfügt, die nach § 10 Abs. 1 und 2 für die Ernennung des Beamten zuständig wäre. Eine Verfügung in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Die Entlassung tritt im Falle des § 31 Nr. 1 mit der Zustellung der Entlassungsverfügung, im Falle des § 31 Nr. 2 mit dem Ablauf der Amtszeit, im Übrigen mit dem Ende des Monats ein, der auf den Monat folgt, in dem die Entlassungsverfügung dem Beamten zugestellt worden ist. Dies gilt nicht, soweit durch Gesetz, Verordnung oder Satzung etwas anderes bestimmt ist.“
7. § 44 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Für Leiter und Lehrer an öffentlichen Schulen gilt als Altersgrenze das Ende des Schulhalbjahres, in dem das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet wird.“
8. § 45 wird wie folgt geändert:
- a) Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
„(1) Der Beamte auf Lebenszeit oder auf Zeit ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er wegen seines körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflicht dauernd unfähig (dienstunfähig) ist. Als dienstunfähig kann der Beamte auch dann angesehen werden, wenn er infolge Erkrankung innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat und keine Aussicht besteht, dass er innerhalb weiterer sechs Monate wieder voll dienstfähig wird. Bestehen Zweifel über die Dienstunfähigkeit des Beamten, so ist er verpflichtet, sich nach Weisung des Dienstvorgesetzten ärztlich untersuchen und, falls ein Amtsarzt dies für erforderlich hält, auch beobachten zu lassen. Gesetzliche Vorschriften, die für einzelne Beamtengruppen andere Voraussetzungen für die Beurteilung der Dienstunfähigkeit bestimmen, bleiben unberührt.
(2) Beantragt der Beamte, ihn nach Absatz 1 in den Ruhestand zu versetzen, so hat sein Dienstvorgesetzter nach Einholung ärztlicher Gutachten zu erklären, ob er ihn nach pflichtgemäßem Ermessen für dauernd unfähig hält, seine Amtspflichten zu erfüllen; die nach § 50 Abs. 1 zuständige Stelle ist an die Erklärung des Dienstvorgesetzten nicht gebunden; sie kann auch andere Beweise erheben. Die ärztliche Untersuchung erfolgt durch einen Amtsarzt und einen als Gutachter beauftragten Arzt. Das Nähere zur Ausführung von Satz 2 regelt das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie.“
- b) Absatz 4 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„2. als schwerbehinderter Mensch im Sinne von § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch frühestens mit Vollendung des sechzigsten Lebensjahres.“

9. § 45a wird § 46; der bisherige § 46 wird ersatzlos gestrichen.
10. Der neue § 46 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgende Überschrift eingefügt:
„Begrenzte Dienstfähigkeit“.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „das fünfzigste Lebensjahr vollendet hat und er“ gestrichen.
 - c) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„§§ 45 Abs. 2, 47 und 50 gelten entsprechend.“
11. § 47 erhält folgende Fassung:
- „§ 47
Versetzung in den Ruhestand
wegen Dienstunfähigkeit
auf Veranlassung des Dienstvorgesetzten
- (1) Hält der Dienstvorgesetzte nach Einholung ärztlicher Gutachten (§ 45 Abs. 2 Satz 2 und 3) den Beamten für dienstunfähig, so teilt der Dienstvorgesetzte dem Beamten oder seinem Vertreter unter Angabe der Gründe mit, dass seine Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt sei. Der Beamte oder sein Vertreter kann innerhalb eines Monats gegen die beabsichtigte Maßnahme Einwendungen erheben.
- (2) Die Entscheidung über die Zurrücksetzung trifft die nach § 50 Abs. 1 zuständige Stelle. Wird die Dienstunfähigkeit des Beamten festgestellt, so ist das Verfahren einzustellen. Wird die Dienstunfähigkeit festgestellt, so ist der Beamte mit dem Ende des Monats, in dem ihm oder seinem Vertreter die Verfügung zugestellt worden ist, in den Ruhestand zu versetzen.
- (3) Behält der Beamte nach der Entscheidung gemäß Absatz 2 Satz 3 wegen eines eingelegten Rechtsmittels Anspruch auf Besoldung, so werden mit dem Ende des Monats, in dem ihm oder seinem Vertreter die Verfügung zugestellt worden ist, die Dienstbezüge einbehalten, die das Ruhegehalt übersteigen. Hat die Entscheidung gemäß Absatz 2 Satz 3 keinen Bestand, sind die einbehaltenen Beträge nachzuzahlen.“
12. § 48 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Die erneute Berufung in ein Beamtenverhältnis ist auch in den Fällen der begrenzten Dienstfähigkeit (§ 46) möglich.“
 - b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.
 - c) Der neue Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Zur Nachprüfung der Dienstfähigkeit ist der Beamte verpflichtet, sich nach Weisung des Dienstvorgesetzten ärztlich untersuchen zu lassen. Der Beamte kann eine solche Untersuchung verlangen, wenn er einen Antrag nach Absatz 3 zu stellen beabsichtigt. § 45 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“
13. In § 49 erhält Absatz 3 folgende Fassung:
„(3) Die §§ 45 Abs. 2 Satz 2 und 3, Abs. 3 sowie 47 und 48 finden entsprechend Anwendung.“
14. In § 50 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Eine Verfügung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.“
15. § 68a erhält folgende Fassung:
„Während einer Freistellung vom Dienst nach § 60 Abs. 2 Satz 2, § 85a oder der Verordnung nach § 86 Abs. 2 dürfen nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen.“
- 15a. In § 78 erhält Absatz 1 Satz 1 folgende Fassung:
„Die regelmäßige Arbeitszeit darf im Jahresdurchschnitt einundvierzig Stunden in der Woche nicht überschreiten; diese Regelung ist bis zum 31. Dezember 2008 befristet.“
16. In § 78a Abs. 1 werden die Wörter „von drei Monaten“ durch die Wörter „eines Jahres“ ersetzt.
17. In § 85a Abs. 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Teilzeitbeschäftigung“ die Wörter „bis zur Dauer von fünf Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung“ eingefügt.
18. In § 86 Abs. 2 werden in Satz 1 die Wörter „den Erziehungsurlaub“ durch die Wörter „die Elternzeit“ und in Satz 3 die Wörter „des Erziehungsurlaubs“ durch die Wörter „der Elternzeit“ ersetzt.
19. In § 91 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Anträge auf Gewährung von Sachschadenersatz sind innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten zu stellen.“
20. In § 101 Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „Bezirksplanungsrates“ ersetzt durch das Wort „Regionalrates“.
21. § 108 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Je ein Mitglied und sein Stellvertreter werden durch das Innenministerium, das Finanzministerium, das Justizministerium, das Ministerium für Schule, Jugend und Kinder, das Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie und die Präsidentin des Landesrechnungshofs bestimmt.“
22. In § 189 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Erziehungsurlaub“ ersetzt durch das Wort „Elternzeit“.
- 22a. § 192 erhält folgende Fassung:
- a) (1) Die Polizeivollzugsbeamten auf Lebenszeit treten mit Ende des Monats, in dem sie das zweiundsechzigste Lebensjahr vollenden, in den Ruhestand.
 - (2) Auf Antrag des Polizeivollzugsbeamten kann die für die Versetzung in den Ruhestand zuständige Stelle mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde den Eintritt in den Ruhestand bis zur in § 44 Abs. 1 Satz 1 genannten Altersgrenze hinausschieben.
 - (3) Die Altersgrenze nach Absatz 1 verringert sich um ein Jahr für fünfundzwanzig Dienstjahre, die im Wechselschichtdienst abgeleistet wurden. Wechselschichtdienst sind Zeiten, in denen der Beamte ständig nach einem Schichtplan (Dienstplan) eingesetzt ist, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten (wechselnde Arbeitsschichten, in denen ununterbrochen bei Tag und Nacht, werktags, sonntags und feiertags gearbeitet wird) vorsieht. Der Beamte hat die Zeiten nachzuweisen.
 - (4) Ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit können Polizeivollzugsbeamte auf Lebenszeit auf Antrag frühestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt werden.
 - (5) Die Vorschrift ist bis zum 31. Dezember 2011 befristet.“
23. In § 194 Abs. 2 werden hinter den Wörtern „beamteten Polizeiarztes“ die Wörter „sowie eines als Gutachter beauftragten Arztes (§ 45 Abs. 2 Satz 2 und 3)“ eingefügt.
24. § 197 wird wie folgt geändert:
1. In Absatz 2 werden nach dem Wort „außerdem“ die Wörter „für die Beamten in den Feuerwehren § 192,“ gestrichen.
 2. Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
„(3) Die Beamten in den Feuerwehren treten mit dem Ende des Monats, in dem sie das sechzigste Lebensjahr vollenden, in den Ruhestand. Die Vorschrift ist bis zum 31. Dezember 2008 befristet.“
 3. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
 4. Der neue Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Das Innenministerium erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung spezielle Vorschriften über die Laufbahnen der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes; in der Verordnung sind insbesondere zu regeln
1. die Voraussetzungen für die Einstellung in den feuerwehrtechnischen Dienst,

2. der Erwerb der Befähigung für den mittleren, den gehobenen und den höheren feuerwehrtechnischen Dienst,
3. die Voraussetzungen für den Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahn,
4. in welchem Umfang eine Tätigkeit in einer Feuerwehr außerhalb eines Beamtenverhältnisses auf die Probezeit angerechnet werden darf.“

24a. § 198 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes bei den Justizvollzugsanstalten treten mit Ende des Monats, in dem sie das zweiundsechzigste Lebensjahr vollenden, in den Ruhestand.

(2) Auf Antrag des Beamten kann die für die Versetzung in den Ruhestand zuständige Stelle mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde den Eintritt in den Ruhestand bis zur in § 44 Abs. 1 Satz 1 genannten Altersgrenze hinausschieben.

(3) Ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit können Beamte auf Lebenszeit auf Antrag frühestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt werden.

(4) Die Vorschrift ist bis zum 31. Dezember 2010 befristet.“

25. § 201 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Professoren können zur Deckung eines vorübergehenden Lehrbedarfs, zur Wahrnehmung der Oberarztfunktion oder aus sonstigen Gründen, die eine Befristung nahe legen, in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden. Die Dauer des Beamtenverhältnisses darf zur Wahrnehmung der Oberarztfunktion sechs Jahre, in den übrigen Fällen nach Satz 1 fünf Jahre nicht übersteigen. Sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, ist das Beamtenverhältnis auf Antrag aus den in Satz 4 genannten Gründen zu verlängern. Gründe für eine Verlängerung sind:

1. Urlaub nach § 78e oder § 85a,
2. Urlaub zur Ausübung eines Mandats,
3. Urlaub für eine wissenschaftliche Tätigkeit oder eine außerhalb des Hochschulbereichs oder im Ausland durchgeführte wissenschaftliche oder berufliche Aus-, Fort- oder Weiterbildung,
4. Urlaub zur Wahrnehmung von Aufgaben nach § 2 Abs. 6 Satz 2 des Hochschulrahmengesetzes bis zum 3. Oktober 1994,
5. Grundwehr- und Zivildienst oder
6. Urlaub nach den Regelungen über den Mutterschutz und die Elternzeit, soweit eine Beschäftigung, unbeschadet einer zulässigen Teilzeitbeschäftigung, nicht erfolgt ist.

Dies gilt entsprechend im Fall einer

1. Teilzeitbeschäftigung,
2. Ermäßigung der Arbeitszeit zur Ausübung eines Mandats oder
3. Freistellung zur Wahrnehmung von Aufgaben in einer Personal- oder Schwerbehindertenvertretung oder zur Wahrnehmung von Aufgaben nach § 3 des Hochschulrahmengesetzes,

wenn die Ermäßigung mindestens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit betrug. Eine Verlängerung darf den Umfang des Urlaubs oder der Ermäßigung der Arbeitszeit und in den Fällen des Satzes 4 Nr. 1 bis 4 und des Satzes 5 die Dauer von jeweils zwei Jahren nicht überschreiten. Mehrere Verlängerungen nach Satz 4 Nr. 1 bis 5 und Satz 5 dürfen insgesamt die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten. Verlängerungen nach Satz 4 Nr. 6 dürfen, auch wenn sie mit anderen Verlängerungen zusammentreffen, insgesamt vier Jahre nicht überschreiten. Eine erneute Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit ist nicht zulässig. § 44 Abs. 2 Satz 2 findet keine Anwendung; mit Ablauf der Amtszeit ist der Beamte entlassen.“

25a. § 202 wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Der Eintritt in den Ruhestand kann auf Antrag des Professors, wenn es im dienstlichen Interesse liegt, für eine bestimmte Dauer, die jeweils ein Jahr und insgesamt drei Jahre nicht übersteigen darf, hinausgeschoben werden.

Die Vorschrift ist bis zum 31. Dezember 2008 befristet.“

2. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

26. § 203 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Wörter „§ 53a Abs. 5 Satz 2 bis 4 des Gesetzes über die Universitäten“ ersetzt durch die Wörter „§ 52 Abs. 5 Satz 2 bis 4 des Gesetzes über die Hochschulen“.

- b) In Satz 6 werden die Wörter „§ 53a Abs. 5 Satz 5 des Gesetzes über die Universitäten“ ersetzt durch die Wörter „§ 52 Abs. 5 Satz 5 des Gesetzes über die Hochschulen“.

27. In § 203a werden in Satz 2 die Wörter „§ 57 Abs. 4 des Gesetzes über die Universitäten“ ersetzt durch die Wörter „§ 56 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen“.

28. § 204 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 werden die Wörter „§ 58 Abs. 3 oder § 59 Abs. 3 des Gesetzes über die Universitäten“ ersetzt durch die Wörter „§ 57 Abs. 3 oder § 58 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen“.

29. Es wird folgender § 240 angefügt:

„§ 240
Befristung

Das Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.“

2035

Artikel 2

**Änderung des
Landespersonalvertretungsgesetzes**

Das **Personalvertretungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landespersonalvertretungsgesetz – LPVG)** vom 3. Dezember 1974 (GV. NRW. S. 1514), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 811, ber. 2002 S. 22), wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 2 wird Buchstabe b gestrichen; die Buchstaben c und d werden Buchstaben b und c.
2. In § 50 Abs. 3 Satz 3 wird Buchstabe „c“ durch Buchstabe „b“ ersetzt.
3. In § 72 Abs. 1 Satz 2 1. Halbsatz wird Buchstabe „c“ durch Buchstabe „b“ ersetzt
4. § 89 wird gestrichen.
5. In § 127 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Das Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.“

223

Artikel 3

**Änderung des Fachhochschulgesetzes
öffentlicher Dienst**

Das **Gesetz über die Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz öffentlicher Dienst – FHGöD)** vom 29. Mai 1984 (GV. NRW. S. 303), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 1999 (GV. NRW. S. 590), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
a) Nummer 7 erhält folgende Fassung:
„7. Mitwirkung bei der Bestellung des Leiters der Fachhochschule, seines Stellvertreters, der Abtei-

lungsleiter und der Lehrkräfte für besondere Aufgaben,

- b) Nummer 8 wird gestrichen; die bisherigen Nummern 9 bis 12 werden Nummern 8 bis 11.

2. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Stellen der Abteilungsleitungen werden ausgeschrieben. Die Entscheidung über die Besetzung trifft das Innenministerium auf der Basis eines Auswahlverfahrens, an dem Innenministerium und Fachhochschule für öffentliche Verwaltung beteiligt sind; die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung kann Mitglieder des Senats hinzuziehen. Die Abteilungsleiter werden nach Anhörung des Senats vom Innenministerium bestellt.“

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Zu den Aufgaben der Abteilungsleiter gehören insbesondere die Organisation des Lehrbetriebes einschließlich des Einsatzes der Lehrenden und die Zusammenarbeit mit den Ausbildungskörperschaften. Daneben sind sie in geringem Umfang zur Lehre in mindestens einem Lehrfach verpflichtet.“

- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Abteilungsleiter werden vom Innenministerium für die Dauer von acht Jahren zu Beamten auf Zeit ernannt. In dieses Amt darf nur berufen werden, wer sich in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befindet; der Landespersonalaussschuss kann Ausnahmen hiervon zulassen. Wiederernennung ist zulässig. Für die Wiederernennung gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend; von einer Ausschreibung kann abgesehen werden. Vom Tage der Ernennung ruhen für die Dauer des Beamtenverhältnisses auf Zeit die Rechte und Pflichten aus dem Amt, das dem Beamten zuletzt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übertragen worden ist, mit Ausnahme der Pflicht zur Amtverschwiegenheit und des Verbotes der Annahme von Belohnungen und Geschenken; das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit besteht fort.“

- d) Absatz 5 wird gestrichen.

3. Es wird folgender § 38 angefügt:

„§ 38

Das Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.“

20302

Artikel 4

Änderung der Verordnung
über die Arbeitszeit
der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen

Die Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen (AZVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1986 (GV. NRW. 1987 S. 15), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Februar 2003 (GV. NRW. S. 74), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 erhält Absatz 1 Satz 1 folgende Fassung:

„Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt oder zugelassen ist, wöchentlich im Durchschnitt

- mit Vollendung des 60. Lebensjahres oder bei einem Grad der Schwerbehinderung von mindestens 80 vom Hundert 39 Stunden,
- mit Vollendung des 55. Lebensjahres 40 Stunden sowie
- im Übrigen 41 Stunden.“

2. Es wird folgender § 16 angefügt:

„§ 16

Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt zum 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

20302

Artikel 5

Änderung der Verordnung
über die Arbeitszeit
der Polizeivollzugsbeamten
des Landes Nordrhein-Westfalen

Die Verordnung über die Arbeitszeit der Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen (AZVO-Pol) vom 15. August 1975 (GV. NRW. S. 532), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Februar 2003 (GV. NRW. S. 74), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Die regelmäßige Arbeitszeit der Polizeivollzugsbeamten beträgt, sofern in dieser Verordnung nicht anderes bestimmt oder zugelassen ist, im Durchschnitt

- mit Vollendung des 60. Lebensjahres oder bei einem Grad der Schwerbehinderung von mindestens 80 vom Hundert 39 Stunden,
- mit Vollendung des 55. Lebensjahres 40 Stunden sowie
- im Übrigen 41 Stunden

in der Woche; sie darf achtundvierzig Stunden nicht über- und fünfunddreißig Stunden nicht unterschreiten.“

2. Es wird folgender § 11 angefügt:

„§ 11

Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

223

Artikel 6

Änderung der Verordnung
zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz

Die Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz (VO zu § 5 SchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 2002 (GV. NRW. S. 148), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Januar 2003 (GV. NRW. S. 42), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden der Lehrerinnen und Lehrer beträgt in der Regel:

1. Grundschule	28
2. Hauptschule	28
3. Realschule	28
4. Gymnasium	25,5
5. Gesamtschule	25,5
6. Berufskolleg	25,5
7. Sonderschule	27,5
8. Weiterbildungskolleg	
a) Abendrealschule	25
b) Abendgymnasium	22
c) Kolleg (Institut zur Erlangung der Hochschulreife)	22
9. Studienkolleg für ausländische Studierende	22.“

2. In § 4 Abs. 1 werden die Wörter „des Schuljahres 2005/0622“ ersetzt durch die Wörter „des ersten Schulhalbjahres 2003/0422“.

3. § 5 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie beträgt sechs Wochenstunden zuzüglich 0,6 Wochenstunden je Stelle bis zur 35. Stelle und 0,2 Wochenstunden für jede weitere Stelle.“

4. In § 10 Abs. 2 werden hinter die Wörter „insbesondere zum Ausgleich für“ die Wörter „die Leitung offener Ganztagschulen im Aufbau, für“ eingefügt.

5. In § 13 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Regelungen in § 2 Abs. 1 Satz 1, § 5 Abs. 1 Satz 2 und in § 10 Abs. 2 treten am 31. Juli 2008 außer Kraft.“

Artikel 7 Übergangsvorschriften

§ 1

Zeiten im Sinne des § 25b Abs. 1 Satz 3 LBG NRW können auch dann angerechnet werden, wenn sie vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes erbracht worden sind.

§ 2

Bis zum In-Kraft-Treten einer Regelung gemäß § 45 Abs. 2 Satz 3 LBG NRW (neue Fassung) sind Zuruhesetzungsverfahren weiterhin unter Beteiligung des Amtsarztes durchzuführen.

§ 3

Laufende Verfahren gemäß § 47 Abs. 3 LBG NRW der bisherigen Fassung sind nach altem Recht zu Ende zu führen.

§ 4

In Fällen, in denen Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten vor der Verkündung dieses Gesetzes Altersteilzeit bewilligt wurde, verbleibt es bei der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Rechtslage.

§ 5

(1) Die neue Altersgrenze des § 192 Abs. 1 (vollendetes 62. Lebensjahr) gilt für Beamte ab dem Geburtsjahrgang 1950.

(2) Vom 1. Januar 1947 bis 30. Juni 1947 geborene Beamte treten zum 30. Juni 2007, vom 1. Juli 1947 bis 31. Dezember 1947 geborene Beamte zum 31. Dezember 2007 in den Ruhestand.

(3) Für die Beamten des Geburtsjahrgangs 1948 wird die bis zum 31. Dezember 2006 geltende Altersgrenze (vollendetes 60. Lebensjahr) um 12 Monate, für die Beamten des Geburtsjahrgangs 1949 um 18 Monate angehoben.

§ 6

(1) Die neue Altersgrenze des § 198 Abs. 1 (vollendetes 62. Lebensjahr) gilt für Beamte ab dem Geburtsjahr 1948.

(2) Für die Beamte des Geburtsjahrgangs 1946 wird die bis zum 31. Dezember 2005 geltende Altersgrenze (vollendetes 60. Lebensjahr) um 12 Monate, für die Beamten des Geburtsjahrgangs 1947 um 18 Monate angehoben.

§ 7

Für Lehrerinnen und Lehrer, die Altersteilzeit oder Altersurlaub bis zum In-Kraft-Treten dieses Gesetzes angetreten haben, verbleibt es bei der bisherigen Altersgrenze.

§ 8

Die nach Verkündung dieses Gesetzes erhöhte Wochenarbeitszeit gilt für Beamtinnen und Beamte, die sich in der Arbeitsphase der Altersteilzeit befinden, entsprechend. Sie ist für Beamtinnen und Beamte, die sich in der Freistellungsphase der Altersteilzeit befinden, ohne Belang.

§ 9

Bis zur Änderung der Dienststundenregelung in § 7 der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen (AZVO) werden die obersten Dienstbehörden ermächtigt, die Dienststunden in ihrem Geschäftsbereich zu regeln.“

Artikel 8

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 4 beruhenden Teile der dort geänderten Verordnungen können aufgrund der Ermächtigung des

§ 78 Abs. 3 Landesbeamtengesetz, die auf Artikel 5 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können aufgrund der Ermächtigung des § 187 Abs. 3 Landesbeamtengesetz und die auf Artikel 6 beruhenden Teile können aufgrund der Ermächtigung des § 5 Schulfinanzgesetz durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 9

In-Kraft-Treten

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Abweichend davon treten Artikel 1 Nr. 7 am 1. August 2004, Artikel 1 Nr. 22a am 1. Januar 2007, Artikel 1 Nr. 24a am 1. Januar 2006, Artikel 6 am 1. Februar 2004 in Kraft.

Düsseldorf, den 17. Dezember 2003

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Peer Steinbrück

Der Finanzminister
Jochen Dieckmann

Der Innenminister
Dr. Fritz Behrens

– GV. NRW. 2003 S. 814

216

Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Jugendschutzgesetz (Jugendschutzzuständigkeitsverordnung- JuSchGZVO)

Vom 16. Dezember 2003

Aufgrund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462), und aufgrund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3387), wird nach Anhörung des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie des Landtags verordnet:

§ 1

Zuständige Behörden im Sinne der §§ 7 und 8 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730) sind die örtlichen Ordnungsbehörden und die Kreispolizeibehörden. Über Ausnahmen nach § 4 Abs. 4 und § 5 Abs. 3 JuSchG entscheidet die örtliche Ordnungsbehörde. Oberste Landesbehörde im Sinne der §§ 3, 11, 12, 13, 14, 19 JuSchG und Oberste Landesjugendbehörde im Sinne des § 21 Abs. 2 und Abs. 8 Nr. 4 JuSchG ist das Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 2

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 28 JuSchG wird den örtlichen Ordnungsbehörden übertragen.

§ 3

Mit der Information und Evaluation im Zusammenhang mit dem Jugendschutzgesetz einschließlich der Berührungspunkte zum Jugendmedienschutzstaatsvertrag im Zuständigkeitsbereich der Obersten Landesjugendbehörde im Sinne des § 1 wird die Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (AJS) Landesstelle Nordrhein-Westfalen e.V. beauftragt.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft; gleichzeitig tritt die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Jugendschutzgesetz und dem Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften vom 23. September 1985 (GV. NRW. S. 592) außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt fünf Jahre nach ihrem Inkraft-Treten außer Kraft.

Düsseldorf, den 16. Dezember 2003

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

(L. S.)

Dr. Michael Vesper

Die Ministerin
für Schule, Jugend und Kinder
Ute Schäfer

– GV. NRW. 2003 S. 820

790

**Verordnung zur Änderung
der Verordnung
über die Einteilung der Forstamtsbezirke
im Lande Nordrhein-Westfalen**

Vom 9. Dezember 2003

Aufgrund des § 58 Abs. 1 des Landesforstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz – LFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NRW. S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2001 (GV. NRW. S. 876), wird nach Beratung mit dem Landtagsausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz verordnet:

§ 1

Die in der Anlage zur Verordnung über die Einteilung der Forstamtsbezirke im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. November 1994 (GV. NRW. S. 1072, ber. 1995 S. 38), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. April 2000 (GV. NRW. S. 450), festgelegten Forstamtsbezirke Nr. 06, 09 und 10 werden wie folgt neu eingeteilt:

Lfd. Nr. des Forstamts- bezirks	Bezirk	Staatl. Forstamt (Staat.) oder Forstamt der Landes- wirtschafts- kammer (LWK)
06	Der Bezirk umfasst: Aus dem Kreis Aachen die Stadt Stolberg und Teile der Stadt Monschau sowie die Gemeinde Roetgen und Teile der Gemeinde Simmerath aus dem Kreis Düren die Gemeinde Hürtgenwald und Teile der Gemeinden Kreuzau, Langerwehe, Nideggen und Heimbach (ohne den Teil der Gemeinde Kreuzau, Nideggen und Heimbach: Kreis Aachen, Stadt Monschau, Staatsgrenze Deutschland/Belgien, Verlauf Perlenbach, K 25, K 26 bis Widdau, K 21, Verlauf der Rur bis Einrur, Ostufer Obersee bis Damm Paulushof, Kreisgrenze Aachen/Düren, Rurtalsperre Schwammenauel bis Scheidbaum, L 218, Zweifallshammer, Verlauf der Kall bis Zerkall, Verlauf der Rur bis zum Erreichen der Gemeindegrenze Kreuzau/Nideggen)	Staat
09	Der Bezirk umfasst: Flächen, die innerhalb des nachstehend begrenzten Gebietes liegen: Kreis Aachen, Stadt Monschau ab der Schnittstelle des Perlenbaches mit der Staatsgrenze Deutschland/Belgien, entlang der Staatsgrenze bis zur L 245, B 258, L 207, B 266, L 169, B 265, K 25, L 218, L 249, entlang der Rurbahn bis Zerkall, Verlauf der Kall, L 218 bis Scheidbaum, Rurtalsperre Schwammenauel, Kreisgrenze Aachen/Düren bis Damm Paulushof, Ostufer Obersee bis Einrur, Verlauf der Rur bis Widdau, K 26, B 258, K 25 bis zum Perlenbach, Verlauf des Perlenbaches bis Staatsgrenze	Staat
10	Der Bezirk umfasst: Den Kreis Euskirchen außer Teilen der Stadt Schleiden und Teilen der Gemeinden Hellenthal und Mechernich. (ohne den Teil der Gemeinde Mechernich: Schnittstelle der Kreisgrenze Euskirchen/Düren, Gemeinde Mechernich zur B 265, L 169, B 266 bis Gemeindegrenze Mechernich/Kall; ohne den Teil der Stadt Schleiden: nördlich der B 266 bis Herhahn, L 207, B 258, L 245 bis zur Kreisgrenze Euskirchen/Aachen)	LWK

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach fünf Jahren nach ihrer Verkündung außer Kraft.

Düsseldorf, den 9. Dezember 2003

Die Ministerin
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Bärbel Höhn

– GV. NRW. 2003 S. 822

791

**Verordnung über den Nationalpark Eifel
(NP-VO Eifel)****Vom 17. Dezember 2003****Inhaltsverzeichnis****Abschnitt I****Geltungsbereich, Zonierung, Schutzzweck**

- § 1 Erklärung zum Nationalpark
- § 2 Geltungsbereich und Zonierung
- § 3 Schutzzweck

Abschnitt II**Umsetzung der Schutzziele, Planungen und Nutzungen**

- § 4 Nationalparkplan
- § 5 Wegeplan
- § 6 Verfahren zur Aufstellung des Nationalparkplans
- § 7 Nationalparkverordnung und Landschaftsplanung
- § 8 Maßnahmenplan
- § 9 Wildbestandsregulierung
- § 10 Naturerleben und Erholung
- § 11 Wissenschaft und Forschung
- § 12 Bildung und Öffentlichkeitsarbeit
- § 13 Nationalparkzentrum

Abschnitt III**Schutzvorschriften**

- § 14 Verbote
- § 15 Betretungsrecht
- § 16 Nicht betroffene Tätigkeiten, zulässige Handlungen
- § 17 Befreiungen

Abschnitt IV**Organisation**

- § 18 Nationalparkverwaltung
- § 19 Kommunalen Nationalparkausschuss
- § 20 Nationalpark-Arbeitsgruppe
- § 21 Nationalpark-Beirat
- § 22 Nationalparkort

Abschnitt V**Bußgeldbestimmungen**

- § 23 Ordnungswidrigkeiten

Abschnitt VI**Schlußvorschriften**

- § 24 In-Kraft-Treten

Nationalpark Eifel

Aufgrund des § 43 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. 508) in der geltenden Fassung verordnet das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen nach Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz des Landtags im Benehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen:

Präambel

Die für die Naturlandschaft der Eifel charakteristischen Lebensräume von Laubwäldern, Quellgebieten, Bachtälern und Offenlandflächen sollen durch die Errichtung eines Nationalparks der Kategorie II nach den Kriterien der IUCN (International Union for Conservation of Nature and Natural Resources) besonders geschützt werden; diese Kriterien sollen nach spätestens

30 Jahren erfüllt sein. Der Nationalpark Eifel repräsentiert innerhalb der kontinentalen biogeographischen Region Europas in hervorragender Weise die Buchenmischwälder der atlantisch geprägten westlichen Mittelgebirge (kollin bis submontan-montan) auf überwiegend saurem Ausgangsgestein.

Die Einzigartigkeit dieser großräumigen Mittelgebirgslandschaft wird durch einen einheitlichen Schutz auf Dauer gewährleistet und für die Bevölkerung unmittelbar erlebbar gemacht. Das Land Nordrhein-Westfalen verfolgt das Ziel, langfristig den Nationalpark räumlich weiter zu entwickeln.

Die Interessen der ortsansässigen Bevölkerung an der Sicherung und Entwicklung ihrer Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie die Belange der regionalen Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft und des nachhaltigen Tourismus sind in Übereinstimmung mit den fachlichen Zielen des Nationalparks zu berücksichtigen.

Abschnitt I**Geltungsbereich, Zonierung, Schutzzweck****§ 1****Erklärung zum Nationalpark**

(1) Die im südlichen Teil der Kreise Aachen und Düren sowie im westlichen Teil des Kreises Euskirchen gelegenen Staatswaldgebiete Wahlerscheid, Dedenborn, Kermer, Hetzingen, der Truppenübungsplatz Vogelsang mit Ausnahme des Bereichs der Burg Vogelsang, der Urftsee und der Urftarm des Obersees werden in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen zum Nationalpark erklärt. Das Gebiet hat eine Größe von ca. 10.700 ha.

(2) Der Nationalpark trägt den Namen „Nationalpark Eifel“.

§ 2**Geltungsbereich und Zonierung**

(1) Die Lage des Nationalparks ergibt sich aus der als **Anlage 1** in Verkleinerung beigelegten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Nationalparkkarte) und der genaue Geltungsbereich aus der Abgrenzung des Nationalparks in einer Verkleinerung der Karten des Liegenschaftskatasters im Maßstab 1:10.000 und dem als **Anlage 2** beigelegten Flurstücksverzeichnis.

(2) Die Nationalparkkarte und die Verkleinerung der Karten des Liegenschaftskatasters mit der Grenze des Nationalparks sowie das Flurstücksverzeichnis sind Bestandteil dieser Verordnung und liegen mit dieser bei der Bezirksregierung Köln, der Nationalparkverwaltung (§ 18) sowie den Kreisen Aachen, Düren und Euskirchen und den Städten und Gemeinden Heimbach, Hellenthal, Hürtgenwald, Kall, Mechernich, Monschau, Nideggen, Schleiden und Simmerath während der Dienststunden zur Einsicht aus.

(3) Der Nationalpark ist in zwei Zonen gegliedert, die in der in Absatz 1 genannten Karte ausgewiesen sind:

Zone I: Prozessschutzzone (grün dargestellt),

Zone II: Pflegezone (gelb dargestellt).

Zone I unterteilt sich in

Zone I a:

Flächen, die ab sofort dem Prozessschutz überlassen werden können.

Zone I b:

Flächen, die nach einer Umbauphase von längstens 30 Jahren in den Prozessschutz entlassen werden können.

Zone I c:

Ein Umbau innerhalb der nächsten 30 Jahre wird voraussichtlich nicht möglich sein; die Entlassung in den Prozessschutz bleibt erklärtes Ziel.

Zone II unterteilt sich in

Zone II a:

Offenlandflächen, die der regelmäßigen Pflege bedürfen; Funktionspflegezonen im Bereich der denkmalgeschützten Gebäude; technische Funktionspflegezonen wie der Urftsee.

Zone II b:

Offenlandflächen, deren Verbleib in Zone II im Rahmen des Nationalparkplans in Form eines Prüfauftrages durch die Nationalparkverwaltung zu klären ist.

(4) In der Zone I (Naturschutz ohne Management nach den Kriterien der International Union for Conservation of Nature and Natural Resources – IUCN) sind Natur und Landschaft der Flächen der Zone I a (Waldflächen: dunkelgrün; Offenlandflächen: dunkelgrün senkrecht gestreift) der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Die Flächen in der Zone I b (mittelgrün) sind nach einer kurz- bis mittelfristigen Umbauphase von höchstens 30 Jahren dem Prozessschutz zu überlassen. Für Flächen der Zone I c (hellgrün), auf denen ein Umbau innerhalb von 30 Jahren voraussichtlich nicht möglich erscheint, ist die dauerhafte Entlassung in den Prozessschutz erklärtes Ziel.

(5) In der Zone II (Naturschutz mit Management nach den IUCN – Kriterien) sind Pflegemaßnahmen für naturschutzfachlich wertvolle Offenlandflächen und kulturhistorisch wertvolle Flächen und Objekte durchzuführen.

Die Ziele und Maßnahmen werden durch den Nationalparkplan (§ 4) bestimmt.

(6) Für die Flächen der Zone II b (gelb/grün schräg gestreift) legt die Nationalparkverwaltung (§ 18) nach Durchführung des Prüfauftrages nach Absatz 3 die Zonierung sowie die Ziele und Maßnahmen im Rahmen des Nationalparkplanes (§ 4) fest.

(7) Über eine Einbeziehung des Geländes der Burg Vogelsang in den Geltungsbereich dieser Verordnung entscheidet der Verordnungsgeber zum 1. Januar 2006 mit dem Abzug der belgischen Streitkräfte. In der Fläche des bebauten Bereichs um Burg Vogelsang in der Abgrenzung der im Gebietsentwicklungsplan als Bereich „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ dargestellten Fläche (in der Nationalparkkarte schwarz schräg gestreift) sind nur nationalparkverträgliche Nutzungen im Rahmen der Konversion des Truppenübungsplatzes zulässig (§ 22 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG sowie § 48 d LG).

§ 3**Schutzzweck**

(1) Der Nationalpark repräsentiert die für die nördliche Eifel typischen natürlichen und naturnahen Lebensräume und Lebensgemeinschaften auf bodensauren Standorten von der kollinen bis zur montanen Höhenstufe zwischen 200 m und 600 m. Dies sind insbesondere unterschiedliche Laubwälder, Quellgebiete, Fließgewässer, Offenlandbiotope und Felsbildungen.

(2) Schutzzweck ist:

1. die natürlichen oder naturnahen Ökosysteme einschließlich der Böden und Gesteine und der sich daraus ergebenden natürlichen Vielfalt an Lebensräumen, Tieren und Pflanzen sowie geomorphologischen Erscheinungsformen zu erhalten oder zu entwickeln und insbesondere einen vom menschlichen Eingreifen weitgehend ungestörten Ablauf der natürlichen Entwicklung zu gewährleisten. In diesem Sinne dient der Nationalpark auch als Referenzfläche für die Umweltbeobachtung. Außerdem sind die Voraussetzungen für die Selbstregulationsfähigkeit der Ökosysteme zu verbessern. Hierzu sind die bisher forstwirtschaftlich geprägten Wälder unter Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse kurz- bis mittelfristig einer natürlichen Entwicklung zuzuführen,
2. die Voraussetzungen für eine natürliche Wiederbesiedlung zwischenzeitlich aus dem Gebiet ganz oder weitgehend verdrängter Pflanzen- und Tierarten zu schaffen,
3. die besonders schutzwürdigen Offenlandbiotope gemäß Nationalparkkarte (§ 2) zu erhalten und zu pflegen.

(3) Der Nationalpark soll auch

1. die besondere Eigenart, landschaftliche Schönheit, Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes erhalten, entwickeln oder wiederherstellen,
2. die Landschaft wegen ihrer besonderen Bedeutung für naturnahe Erholung und das Naturerlebnis erhalten

und entwickeln und dabei die Interessen des Naturschutzes und des Tourismus zusammenführen,

3. wildlebende Tierarten und wildwachsende Pflanzenarten für die Nationalparkbesucher erlebbar machen,
 4. kulturhistorisch sowie zeitgeschichtlich wertvolle Flächen und Denkmäler erhalten und erlebbar machen,
- soweit der Schutzzweck gemäß Absatz 2 nicht entgegensteht.

(4) Weiterer Schutzzweck ist auf der Grundlage von § 48c Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 3 LG die Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) der nachfolgend aufgeführten natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse in den in **Anlage 3** dargestellten Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung:

Anlage 3

1. Prioritäre Lebensraumtypen:
Erlen-, Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0), Schlucht- und Hangmischwälder (9180), Borstgrasrasen im Mittelgebirge (6230), Moorwälder (91 D0).
2. Weitere Lebensraumtypen:
Hainsimsen-Buchenwald (9110), Waldmeister-Buchenwald (9130), Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (9170), Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260), Feuchte Hochstaudenfluren (6430), Glatthaferwiesen (6510), Berg-Mähwiesen (6520), Pfeifengraswiesen (6410), Kieselhaltige Schutthalde der Berglagen (8150), Silikatfelsen mit ihrer Pioniervegetation (8230), Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (8220), Trockene Heidegebiete (4030), Moorschlenken-Pioniergesellschaften (7150).
(In Klammern ist der FFH-Zifferncode angegeben.)
3. Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie, wie insbesondere Wildkatze, Biber, Großes Mausohr, Wasserfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Braunes Langohr, Mauereidechse, Schlingnatter und Prächtiger Dünnpfarn, Groppe, Bachneunauge.

(5) Schutzzweck ist darüber hinaus auf der Grundlage von § 48 c Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Abs. 3 LG, für die unter die Richtlinie 79/409/EWG (EG-Vogelschutzrichtlinie) fallenden Vogelarten die Lebensstätten und Lebensräume zu erhalten und wiederherzustellen, insbesondere für:

Uhu,
Wespenbussard,
Schwarzmilan,
Rotmilan,
Schwarzspecht,
Grauspecht,
Mittelspecht,
Neuntöter,
Eisvogel.

(6) Weiterer Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung der Gewässer inkl. ihrer Ufer und hier insbesondere des Urftausees als Brut-, Überwinterungs- und Nahrungshabitat und als wichtiger Rastplatz für störungsempfindliche Wat- und Wasservögel bei ihrem Zug über die Mittelgebirge sowie die Gewährleistung der großräumigen Wanderbewegungen des Rotwildes.

Abschnitt II**Umsetzung der Schutzziele, Planungen und Nutzungen****§ 4****Nationalparkplan**

(1) Für das Gebiet des Nationalparks ist von der Nationalparkverwaltung (§ 18) ein Nationalparkplan zu erstellen.

(2) Der Nationalparkplan beinhaltet Ziele und Maßnahmen, die zur Umsetzung der in § 3 dieser Verordnung genannten Schutzzwecke erforderlich sind. Dieser ist gemäß dem „Leitfaden zur Erarbeitung von Nationalparkplänen“ der Föderation der europäischen Natur-

und Nationalparke (EUROPARC) zu erarbeiten. Der Plan enthält insbesondere

- die kurz-, mittel- und langfristigen Ziele sowie die entsprechenden Biotopschutzmaßnahmen sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen einschließlich Waldumbaumaßnahmen,
- den Wegeplan, der das zu erhaltende Wegenetz sowie die beabsichtigte Entwicklung der Wege enthält (§ 5),
- die zur Wildbestandsregulierung notwendigen Maßnahmen nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 dieser Verordnung und
- ein Konzept zur Besucherlenkung auf der Basis der naturschutzfachlichen Eckpunkte für ein touristisches Angebot „Naturerleben im Nationalpark Eifel“ (Anlage 4) Dabei werden das „Perspektivenbuch Tourismus für die Nationalparkregion Eifel im Deutsch-Belgischen Naturpark Hohes Venn-Eifel“ und der „Touristische Masterplan Nationalparkregion Eifel“ berücksichtigt.

Anlage 4

§ 5

Wegeplan

(1) Das bei In-Kraft-Treten der Verordnung bestehende Wegenetz genießt vorbehaltlich der Einschränkungen durch militärische Nutzungen bis zur Genehmigung des Nationalparkplans gem. § 6 Abs. 2 Satz 2 Bestandschutz.

(2) Der Wegeplan stellt als Teil des Nationalparkplans das beabsichtigte Wegenetz der Forstwege, Pilgerwege, Wanderwege, Loipen, Reit- und Radwege im Nationalpark als Teil eines Konzeptes zur Besucherlenkung kartografisch dar.

(3) Grundlage für die Erarbeitung des Wegeplans ist das bestehende Wegenetz auf der Basis der Deutschen Grundkarte.

(4) Die Wege und Loipen sollen den Nationalpark der Allgemeinheit zugänglich machen und den Besucherinnen und Besuchern geeignete Möglichkeiten für die Erholung, das Naturerleben und die Bildung erschließen, soweit der Schutzzweck (§ 3) es erlaubt. Bei der Planung und Umsetzung sind die vorhandenen Einrichtungen und die bisherige Erschließung des Nationalparks zu berücksichtigen. Der Wegeplan soll auch große von Wegen unzerschnittene Bereiche ausweisen, insbesondere in Gebieten, in denen Waldbestände ihrer natürlichen Entwicklung ohne steuernde Maßnahmen überlassen bleiben.

(5) Der Wegeplan hat auch die Erholungsbedürfnisse und die Aufrechterhaltung bestehender lokaler Nutzungstraditionen der im Nationalpark liegenden oder an den Nationalpark unmittelbar angrenzenden Ortschaften angemessen zu berücksichtigen

§ 6

Verfahren zur Aufstellung des Nationalparkplans

(1) Die Erarbeitung des Nationalparkplans wird durch die Nationalpark-Arbeitsgruppe gemäß § 20 begleitet. Diese wird von der Nationalparkverwaltung einberufen.

(2) Der Entwurf des Nationalparkplans wird von der Nationalparkverwaltung in analoger Anwendung des § 11 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO-LG) vom 22. Oktober 1986 (GV. NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), den danach zu beteiligenden Trägern öffentlicher Belange, Verbänden und Stellen zur Stellungnahme zugeleitet. Die Nationalparkverwaltung prüft diese Stellungnahmen und legt den geprüften Entwurf dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Genehmigung vor. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(3) Sofern der Nationalparkplan Maßnahmen für Flächen, die nicht im Eigentum des Landes stehen, vorschlägt, werden diese nur aufgrund vertraglicher Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundeigentümern umgesetzt (s. § 8 Abs. 3).

(4) Der Nationalparkplan ist innerhalb von zwei Jahren nach In-Kraft-Treten dieser Rechtsverordnung zu

erstellen. Eine Fortschreibung erfolgt, soweit Sachanlässe es erfordern, jedenfalls nach Ablauf von zehn Jahren. Die Vorschriften dieser Verordnung über die Aufstellung des Nationalparkplans gelten auch für dessen Änderung und Fortschreibung.

§ 7

Nationalparkverordnung und Landschaftsplanung

(1) Die Landschaftsplanung der Kreise Aachen, Düren und Euskirchen sowie die Planungshoheit der Städte und Gemeinden Heimbach, Nideggen, Monschau, Simmerath und Schleiden bleiben unberührt, soweit die Darstellungen und Festsetzungen in den betreffenden Plänen der Nationalparkverordnung nicht widersprechen.

(2) Die Abgrenzung des Nationalparks ist nachrichtlich in den jeweiligen Landschaftsplänen der Kreise darzustellen.

§ 8

Maßnahmenplan

(1) Die Nationalparkverwaltung legt auf der Grundlage des Nationalparkplans in einem Maßnahmenplan jährlich die erforderlichen Maßnahmen im Einzelnen fest, die zur Entwicklung des Nationalparks durchgeführt werden sollen und stellt diese der Nationalpark-Arbeitsgruppe (§ 20) so rechtzeitig vor, dass entsprechende Anregungen und Wünsche in dem jährlichen Maßnahmenplan berücksichtigt werden können.

(2) Soweit durch Maßnahmen des Maßnahmenplans die Schutzvorschriften des § 62 LG berührt werden, ist für diese Maßnahmen das Einvernehmen mit der zuständigen unteren Landschaftsbehörde herzustellen. Im Rahmen der jährlichen Maßnahmenplanung erteilt die zuständige untere Landschaftsbehörde die nach § 62 Abs. 2 LG erforderlichen Ausnahmen. Einer Verpflichtung nach § 62 Abs. 2 Satz 2 LG bedarf es nur, wenn die Funktionen des Naturschutzes in der Gesamtbilanz verschlechtert werden.

(3) Sofern der Maßnahmenplan Maßnahmen für Flächen, die nicht im Eigentum des Landes stehen, vorschlägt, werden diese gemäß § 6 Abs. 3 nur aufgrund vertraglicher Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundeigentümern umgesetzt.

§ 9

Jagd und Wildbestandsregulierung

(1) Die Jagd ruht grundsätzlich im Nationalpark. Der Schalenwildbestand kann gemäß dem Schutzzweck des Nationalparks reguliert werden.

(2) Einzelheiten der Ausübung der Jagd im Nationalpark werden gemäß § 20 Abs. 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 2, ber. 1987 S. 56), geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), durch die obere Jagdbehörde im Einvernehmen mit der höheren Landschaftsbehörde durch ordnungsbehördliche Verordnung geregelt.

§ 10

Naturerleben und Erholung

Im Nationalpark soll in geeigneten Bereichen die Eigenart und Schönheit der Natur für Besucherinnen und Besucher unmittelbar erlebbar gemacht werden, soweit der Schutzzweck nicht entgegensteht. Der Nationalpark fördert naturschonende Formen der Erholung und Muße. Die Erschließung hierfür soll der Lenkung der Besucherinnen und Besucher dienen.

§ 11

Wissenschaft und Forschung

(1) Wissenschaftliche Untersuchungen werden von der Nationalparkverwaltung durchgeführt oder koordiniert, um insbesondere

1. den Aufbau und die Entwicklung der natürlichen und naturnahen Lebensgemeinschaften auf großer Fläche zu erkunden (z.B. allgemeines Gebietsmonitoring) und Grundlagen für die internationale Dokumentation von Umweltveränderungen zu liefern,

2. Erkenntnisse für den Naturschutz, den Prozessschutz und über menschliche Eingriffe in natürlichen Bereichen und über die Entwicklung von Offenlandbiotopen zu liefern,
3. Erkenntnisse für die Forstwissenschaft und die forstliche Praxis zu liefern.

Unberührt bleibt das durch die LÖBF koordinierte Monitoring im Rahmen europäischer Berichtspflichten aufgrund der FFH- und EG-Vogelschutz-Richtlinie.

(2) Geländeerhebungen im Rahmen wissenschaftlicher Untersuchungen bedürfen der Zulassung durch die zuständige untere Landschaftsbehörde. Auf § 18 Abs. 2 Satz 2 wird hingewiesen. Befugnisse aufgrund anderer gesetzlicher Regelungen bleiben unberührt.

§ 12

Bildung und Öffentlichkeitsarbeit

(1) Ziel der Bildungsarbeit ist es insbesondere, Verständnis für die Aufgaben und das Anliegen des Nationalparks zu schaffen und einen allgemeinen Beitrag zur Bildung zu leisten.

(2) Die Informations- und Bildungsarbeit soll dazu beitragen, den Zweck des Nationalparks zu verwirklichen, Verständnis für ökologische Zusammenhänge und den Prozessschutz zu schaffen und der Allgemeinheit die Ziele des Naturschutzes zu vermitteln. Die Arbeiten im Nationalpark, einschließlich der wissenschaftlichen Untersuchungen und Forschungsvorhaben, sollen in die Öffentlichkeitsarbeit einfließen.

§ 13

Nationalparkzentrum

Das Nationalparkzentrum soll im Bereich der Burg Volsung errichtet werden.

Abschnitt III Schutzvorschriften

§ 14

Verbote

(1) In dem Nationalpark sind nach Maßgabe des Absatzes 2, soweit in § 16 dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) In dem geschützten Gebiet ist es verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Landesbauordnung, Straßen, Wege, Reitwege, Loipen oder sonstige Verkehrsanlagen – auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen – zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern,
2. Warenautomaten, Verkaufswagen oder andere mobile Verkaufsstände aufzustellen oder abzustellen,
3. Werbeanlagen oder Schilder, Symbole oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen, der Besucherinformation gemäß Nationalparkplan dienen oder gesetzlich vorgeschrieben sind,
4. Veränderungen der Boden- oder Ufergestalt vorzunehmen,
5. Maßnahmen der Entwässerung, Drainage, Grünlandbewässerung oder andere den Grundwasserflurabstand oder Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen,
6. Grünland und Brachen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln, einzusäen oder Intensivkulturen anzulegen,
7. Baumschulen sowie Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen oder zu erweitern,
8. an Felsen zu klettern, Veränderungen der Felsoberfläche einschließlich der Felsspalten, Felsbänder und -höhlen vorzunehmen, sowie Kletterbefestigungen aller Art anzubringen,
9. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten,

10. Hunde unangeleint mit sich zu führen oder andere Haustiere frei laufen zu lassen,
11. zu zelten, zu campen, zu nächtigen oder zu lagern,
12. Flächen außerhalb der öffentlichen Straßen, gekennzeichneten Wege und Plätze zu betreten oder mit Fahrzeugen oder Gespannen aller Art zu befahren,
13. Fahrzeuge einschließlich Anhänger und Geräte aller Art abzustellen,
14. Einrichtungen für Erholungszwecke anzulegen, bereitzustellen oder zu ändern,
15. Lager-, Camping- oder Stellplätze für Fahrzeuge aller Art und Anhänger anzulegen oder zu erweitern,
16. Veranstaltungen durchzuführen, die nicht einem in den §§ 10 bis 12 beschriebenen Zweck dienen oder dem in § 3 aufgeführten Schutzzweck zuwider laufen,
17. die Ruhe des Schutzgebietes durch Lärm oder auf eine andere Weise zu beeinträchtigen,
18. Übungen ziviler Hilfs- und Schutzdienste durchzuführen,
19. mit Luftfahrzeugen aller Art einschließlich Drachenfliedern und Paragleitern zu starten oder zu landen,
20. an allen Gewässern zu angeln oder fischereiliche Nutzung zu betreiben,
21. Wassersport jeglicher Art zu betreiben, insbesondere zu baden, zu schwimmen, zu tauchen, den Eissport zu betreiben oder mit Booten im Sinne des Gemeingebrauchs gemäß § 33 Landeswassergesetz NRW zu fahren,
22. feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände zu entnehmen, einzubringen, abzuleiten, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen,
23. Pflanzen aller Art sowie Pilze oder Teile davon abzuschneiden, abzupflücken, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden,
24. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen sowie ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen oder zu entfernen,
25. Pflanzen, deren vermehrungsfähige Teile sowie Tiere einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln,
26. Feuerwerkskörper, Sprengmittel oder Munition abzubrennen oder abzuschließen mit Ausnahme der jährlichen Höhenfeuerwerke in Rurberg und Woffelsbach.

(3) Darüber hinaus ist jede weitere Nutzung oder andere menschliche Einflussnahme, insbesondere durch sonstige Eingriffe in Natur und Landschaft, Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen untersagt, sofern und soweit sich aus dem Nationalparkplan (§ 4) nichts anderes ergibt.

§ 15

Betretungsrecht, Gefahren

(1) Das Betreten und Befahren des Nationalparks erfolgt auf eigene Gefahr. Besondere Gefahren ergeben sich aus nicht beseitigten Kampfmitteln, weshalb die Nationalparkverwaltung gehalten ist, die Planung und Durchführung von Bodeneingriffen mit dem zuständigen Kampfmittelbeseitigungsdienst abzustimmen.

(2) Der Nationalpark darf nur auf den öffentlichen Straßen und auf den gekennzeichneten Wegen und Plätzen betreten oder befahren werden; dasselbe gilt für das Reiten.

(3) Bis zur förmlichen Rückgabe (§ 16 Nr. 1) des militärisch genutzten Geländes an die zuständigen Bundesdienststellen darf der Truppenübungsplatz unabhängig von dem verfolgten Zweck nur mit Zustimmung der belgischen Streitkräfte und gegebenenfalls unter Einhaltung der von diesen getroffenen Auflagen betreten werden.

§ 16

Nicht betroffene Tätigkeiten, zulässige Handlungen

Unberührt von den Verbotsvorschriften des § 14 bleiben:

1. die maximal bis zum 31. Dezember 2005 bestimmungsgemäß ausgeübte militärische Nutzung einschließlich der damit verbundenen forstlichen und landwirtschaftlichen Geländebetreuung sowie die Ausübung sonstiger Rechte bis zur förmlichen Rückgabe und völkerrechtlichen Überlassung des Geländes an die zuständigen Bundesdienststellen nach Artikel 48 ZA NTS (dies gilt auch für Maßnahmen zur Bäumung und Beseitigung von Gefahrenstellen),
2. die rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübten Nutzungen aufgrund bestandskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; hierzu zählen auch bestehende rechtmäßige Zulassungen aufgrund des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswassergesetzes sowie die bestimmungsgemäße Nutzung gemäß § 63 Satz 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
3. die Jagdausübung im Rahmen der ordnungsbehördlichen Verordnung nach § 9 dieser Verordnung in Verbindung mit § 20 Abs. 2 LJG-NRW sowie die rechtmäßige und ordnungsgemäße Jagdausübung auf den verpachteten oder abgegliederten Flächen im Sinne des § 1 Bundesjagdgesetz bis zum Auslaufen der Verträge sowie Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 LJG-NRW,
4. die für den Betrieb und die Unterhaltung der Talsperren und Talsperrenanlagen notwendigen Maßnahmen,
5. die Zugänglichkeit, Unterhaltung und Wartung bestehender rechtmäßiger Anlagen, Verkehrswege und Leitungen, sowie die Fließgewässerunterhaltung auf der Grundlage eines von der unteren Wasserbehörde im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen zu genehmigenden Unterhaltungsplans,
6. unaufschiebbare Maßnahmen der Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind der zuständigen Fachbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen,
7. die von den unteren Landschaftsbehörden angeordneten oder im Rahmen des Nationalparkplans abgestimmten Schutz-, Entwicklungs-, Pflege-, Waldumbau-, Optimierungs-, Bau- oder Erschließungsmaßnahmen,
8. das Betreten des Nationalparks auch außerhalb der gekennzeichneten Wege durch Mitarbeiter/innen der zuständigen Stellen sowie von diesen ermächtigte Personen,
9. die fischereiliche Nutzung im Bereich des Urftarms des Obersees,
10. die Schifffahrt auf dem Obersee und die geplante Fährverbindung auf dem Urftsee,
11. die Unterhaltung, Erneuerung und Erweiterung der gastronomischen Einrichtung auf der Urftseestau-mauer,
12. Maßnahmen der Kampfmittelbeseitigung. Sie werden dokumentiert und angezeigt.

§ 17

Befreiungen

Von den Geboten und Verboten dieser Verordnung kann die zuständige untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung nach § 69 LG und von den Verboten des § 42 BNatSchG Befreiung nach § 62 BNatSchG erteilen. §§ 57 Abs. 3 und 62 Abs. 2 LG bleiben unberührt. Bezüglich einer beabsichtigten Befreiungserteilung sind der Nationalparkverwaltung und der zuständigen höheren Landschaftsbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Abschnitt IV
Organisation

§ 18

Nationalparkverwaltung

Die Nationalparkverwaltung obliegt dem Nationalparkforstamt Eifel. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erarbeitung, Aufstellung und Fortschreibung des Nationalparkplans (§ 4) einschließlich des Wegeplans (§ 5) und des jährlichen Maßnahmenplans (§ 8),
2. Betrieb und Unterhaltung des Nationalparks,
3. Durchführung und Betreuung aller Maßnahmen des Naturschutzes, insbesondere Schutz und Pflege der gesamten Pflanzen- und Tierwelt,
4. wissenschaftliche Beobachtung, Anregung, Vergabe und Koordinierung von wissenschaftlichen Untersuchungen und Forschungsvorhaben (§ 11),
5. Wahrnehmung der Bildungsaufgaben des Nationalparks einschließlich der Öffentlichkeitsarbeit (§ 12),
6. Regelung des Besucher- und Erholungsverkehrs,
7. Durchführung von Maßnahmen, die von Dritten finanziert werden und dem Nationalparkplan entsprechen.

Die Zuständigkeiten anderer Behörden und Stellen auf dem Gebiet des Nationalparks bleiben unberührt. Unabhängig davon ist die Nationalparkverwaltung über alle öffentlichen Planungen und Maßnahmen, die die Belange des Nationalparks betreffen, zu unterrichten, soweit nicht eine weitergehende Form der Beteiligung vorgeschrieben ist. Die Nationalparkverwaltung ihrerseits unterstützt die zuständigen Behörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Die Bezirksregierung Köln koordiniert die Zusammenarbeit der für das Gebiet des Nationalparks zuständigen ihr nachgeordneten Behörden im Hinblick auf die besonderen Belange des Nationalparks.

§ 19

Kommunaler Nationalparkausschuss

(1) Zur Unterstützung der Nationalparkverwaltung und zur Sicherung kommunaler Belange wird ein Ausschuss gebildet, der aus folgenden Mitgliedern besteht:

- dem/der Regierungspräsidenten/Regierungspräsidentin der Bezirksregierung Köln,
- den Landräten/Landrätinnen der Kreise Euskirchen, Düren und Aachen,
- den Bürgermeistern/Bürgermeisterinnen der Städte und Gemeinden Heimbach, Hellenthal, Hürtgenwald, Kall, Mechernich, Monschau, Nideggen, Schleiden und Simmerath und
- dem Vorstandsvorsitzenden des Wasserverbandes Eifel-Rur.

Für jedes Mitglied wird ein/eine Stellvertreter/Stellvertreterin bestellt.

(2) Der Kommunale Nationalparkausschuss hat in Grundsatzfragen – das sind insbesondere alle Fragen die den Nationalparkplan einschließlich des Wegeplans und des Maßnahmenplans betreffen – und langfristigen Planungen ein Vetorecht. Soweit keine Übereinstimmung mit der Nationalpark-Arbeitsgruppe und der Nationalparkverwaltung hergestellt werden kann, entscheidet unter Beachtung des Schutzzwecks (§ 3) das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen im Benehmen mit den betroffenen Ressorts nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Die Nationalparkverwaltung unterrichtet den kommunalen Nationalparkausschuss zweimal jährlich über alle Planungen und Maßnahmen.

§ 20

Nationalpark-Arbeitsgruppe

(1) Die Nationalpark-Arbeitsgruppe besteht aus den Mitgliedern des Kommunalen Nationalparkausschusses (§ 19) sowie

- aus je einem Vertreter oder einer Vertreterin
- der Bezirksregierung Köln als höherer Landschaftsbehörde,
- der Kreise Euskirchen, Düren und Aachen als unteren Landschaftsbehörden,
- der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten des Landes NRW (LÖBF),
- des Landesamtes für Ernährungswirtschaft und Jagd NRW (LEJ) als oberer Jagdbehörde,
- der höheren Forstbehörde,
- der Biologischen Stationen in den Kreisen Euskirchen, Düren und Aachen,
- der nach den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Verbände BUND, NABU und LNU in der Region,
- des Fördervereins Nationalpark Eifel e.V.,
- des Nationalpark-Beirates (§ 21),
- der Lenkungsgruppe Konversion (befristet bis zum Abschluss der Konversion),
- der zuständigen Dienststelle der Bundesvermögensverwaltung,
- der Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege,
- des Deutsch-Belgischen Naturparks Hohes Venn-Eifel aus Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Belgien,
- aus dem Kreis der regionalen touristischen Organisationen,
- aus dem Kreis der regionalen Sportorganisationen,
- des Eifelvereins e.V.,
- aus dem Kreis der regionalen Fischereiverbände und
- der Wassergewinnungs- und -aufbereitungsgesellschaft mbH Nordeifel (WAG).

(2) Die Nationalparkverwaltung kann mit Zustimmung des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen weitere Mitglieder in die Arbeitsgruppe berufen. Unabhängig davon kann sie zu speziellen Sachfragen weitere sachverständige Personen hinzuziehen.

(3) Die Leitung der Nationalpark-Arbeitsgruppe obliegt dem Leiter/ der Leiterin der Nationalparkverwaltung.

§ 21

Nationalpark-Beirat

Auf Vorschlag der Nationalparkverwaltung kann zur fachlichen Beratung in Fragen des Nationalparks ein wissenschaftlicher Beirat vom Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen berufen werden. Den Vorsitz des Beirates führt das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen oder ein/eine von ihm bestellte/r Vertreter/Vertreterin.

§ 22

Nationalparkort

(1) Den Gebietskörperschaften gemäß § 2 Abs. 2 wird mit In-Kraft-Treten der Verordnung das Gütesiegel „Nationalparkkreis, -stadt oder -gemeinde“ (Nationalparkort) verliehen.

(2) Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen kann weiteren Gebietskörperschaften auf Antrag das Gütesiegel „Nationalparkkreis, -stadt oder -gemeinde“ (Nationalparkort) verleihen.

Abschnitt V

Bußgeldbestimmungen

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Nach § 71 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

(3) Unberührt bleiben die Regelungen über die Ordnungswidrigkeiten im Landesforstgesetz.

VI. Abschnitt Schlussvorschriften

§ 24

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Düsseldorf, den 17. Dezember 2003.

Die Ministerin
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Bärbel Höhn

Nationalparkkarte. (Verkleinerung) Anlage 1 (zu § 2 NP-VO Eifel)

-  Grenze des "Nationalpark Eifel" *
- Zone 1: Prozessschutzzone**
-  Zone I A (ohne Management)
 -  Zone I A (ohne Management)
aktuell nicht mit Wald bestockte Flächen
 -  Zone I B (nach kurz-/mittelfristigen Maßnahmen ohne Management)
 -  Zone I C (nach langfristigen Maßnahmen ohne Management)
- Zone 2: Managementzone ***
-  Zone II A (mit Management)
 -  Zone II B (die Naturschutz-Ziele und -Maßnahmen werden durch den Nationalparkplan bestimmt)
-  Bereich Burg Vogelsang gemäß GEP-Darstellung vom Juli 2002

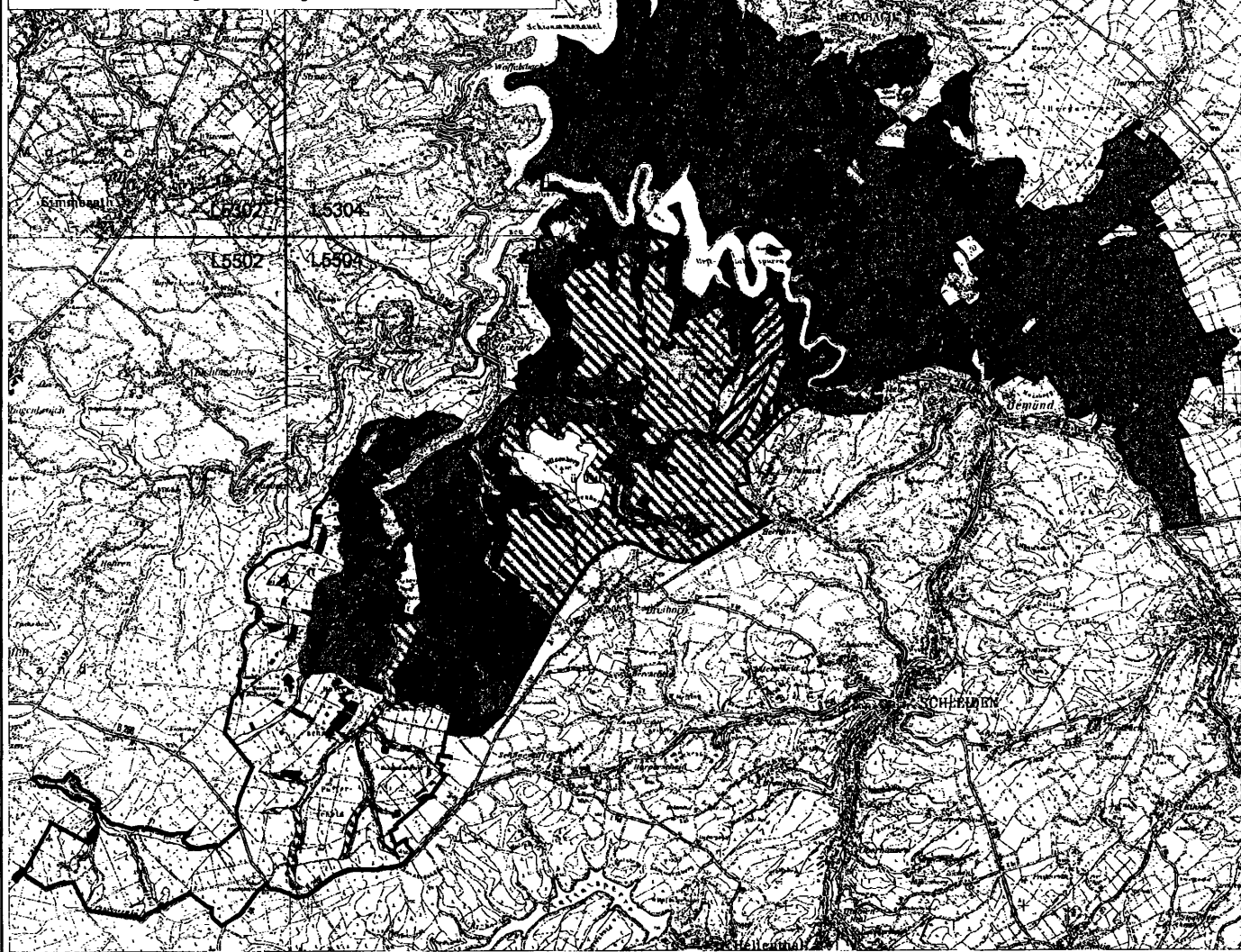
* Gebiets-Enklaven und Managementflächen unter 1,5 ha sowie die klassifizierten Straßen sind nicht dargestellt

1000 0 1000 2000 Meter

(c) Topographische Karten: LVermA NRW, Bonn 2004

Kartengrundlage:
Topographische Karte 1 : 50 000 (TK50)
Blattschnitt :
TK50-Blattnummer z.B. L5304

Bearbeitung:
Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten des Landes NRW



Flurstücksverzeichnis

Anlage 2 (zu § 2 NP-VO Eifel)

Kreis Aachen

(Blatt 3 der Verkleinerung der Karten des Liegenschaftskatasters)

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Stadt Monschau	Höfen	6	286	Stadt Monschau	Rohren	7	3
Stadt Monschau	Höfen	6	288	Stadt Monschau	Rohren	7	24
Stadt Monschau	Höfen	15	39	Stadt Monschau	Rohren	7	26
Stadt Monschau	Höfen	15	40	Stadt Monschau	Rohren	7	28
Stadt Monschau	Höfen	15	41	Stadt Monschau	Rohren	7	29
Stadt Monschau	Höfen	15	42	Stadt Monschau	Rohren	7	30
Stadt Monschau	Höfen	15	44	Stadt Monschau	Rohren	7	31
Stadt Monschau	Höfen	15	45	Stadt Monschau	Rohren	7	33
Stadt Monschau	Höfen	15	46	Stadt Monschau	Rohren	7	34
Stadt Monschau	Höfen	15	48	Stadt Monschau	Rohren	7	38
Stadt Monschau	Höfen	15	49	Stadt Monschau	Rohren	7	50
Stadt Monschau	Höfen	15	50	Stadt Monschau	Rohren	7	52
Stadt Monschau	Höfen	15	65	Stadt Monschau	Rohren	7	53
Stadt Monschau	Höfen	15	68	Stadt Monschau	Rohren	7	54
Stadt Monschau	Höfen	15	69	Stadt Monschau	Rohren	7	55
Stadt Monschau	Höfen	15	70	Stadt Monschau	Rohren	7	56
Stadt Monschau	Höfen	15	73	Stadt Monschau	Kalterherberg	25	80
Stadt Monschau	Höfen	15	75	Stadt Monschau	Kalterherberg	25	81
Stadt Monschau	Höfen	15	76	Stadt Monschau	Kalterherberg	25	82
Stadt Monschau	Höfen	15	86	Simmerath	Rurberg	24	93
Stadt Monschau	Höfen	15	92	Simmerath	Rurberg	25	9
Stadt Monschau	Höfen	15	93	Simmerath	Rurberg	25	16
Stadt Monschau	Höfen	15	94	Simmerath	Rurberg	25	88
Stadt Monschau	Höfen	15	95	Simmerath	Rurberg	25	89
Stadt Monschau	Höfen	15	99	Simmerath	Rurberg	25	90
Stadt Monschau	Höfen	15	100	Simmerath	Rurberg	25	145
Stadt Monschau	Höfen	16	47	Simmerath	Rurberg	25	146
Stadt Monschau	Höfen	16	48	Simmerath	Rurberg	25	147
Stadt Monschau	Höfen	16	49	Simmerath	Rurberg	25	15 tlw. ¹⁾
Stadt Monschau	Höfen	16	50	Simmerath	Rurberg	26	272
Stadt Monschau	Höfen	16	51	Simmerath	Rurberg	26	273
Stadt Monschau	Höfen	16	52	Simmerath	Rurberg	26	274
Stadt Monschau	Höfen	16	53	Simmerath	Rurberg	26	284
Stadt Monschau	Höfen	16	59	Simmerath	Rurberg	27	1
Stadt Monschau	Höfen	16	60	Simmerath	Rurberg	27	2
Stadt Monschau	Höfen	16	62	Simmerath	Rurberg	27	3
Stadt Monschau	Höfen	16	63	Simmerath	Rurberg	27	4
Stadt Monschau	Höfen	16	65	Simmerath	Rurberg	27	7
Stadt Monschau	Höfen	16	68	Simmerath	Rurberg	27	10
Stadt Monschau	Höfen	16	69	Simmerath	Rurberg	27	11
Stadt Monschau	Höfen	16	73	Simmerath	Rurberg	27	12
Stadt Monschau	Höfen	16	104	Simmerath	Rurberg	27	13
Stadt Monschau	Höfen	16	105	Simmerath	Rurberg	27	14
Stadt Monschau	Höfen	16	115	Simmerath	Rurberg	27	15
Stadt Monschau	Höfen	16	116	Simmerath	Rurberg	27	16
Stadt Monschau	Höfen	16	117	Simmerath	Rurberg	27	17
Stadt Monschau	Höfen	16	118	Simmerath	Rurberg	27	18
Stadt Monschau	Höfen	16	119	Simmerath	Rurberg	27	19
Stadt Monschau	Höfen	16	122	Simmerath	Rurberg	27	21
Stadt Monschau	Höfen	16	123	Simmerath	Rurberg	27	22
Stadt Monschau	Höfen	16	124	Simmerath	Rurberg	27	24
Stadt Monschau	Höfen	16	125	Simmerath	Rurberg	27	31
Stadt Monschau	Höfen	16	126	Simmerath	Rurberg	27	32
Stadt Monschau	Höfen	16	128	Simmerath	Rurberg	27	33
Stadt Monschau	Höfen	16	129	Simmerath	Rurberg	27	34
Stadt Monschau	Höfen	17	5	Simmerath	Rurberg	27	35
Stadt Monschau	Höfen	17	6	Simmerath	Rurberg	27	36
Stadt Monschau	Höfen	17	7	Simmerath	Rurberg	27	37
Stadt Monschau	Höfen	17	8	Simmerath	Rurberg	27	38
Stadt Monschau	Höfen	17	9	Simmerath	Rurberg	31	53
Stadt Monschau	Höfen	17	10	Simmerath	Rurberg	31	54
Stadt Monschau	Höfen	17	11	Simmerath	Rurberg	31	55
Stadt Monschau	Höfen	17	12	Simmerath	Rurberg	31	90
Stadt Monschau	Höfen	17	13	Simmerath	Rurberg	31	92

1) die dem Geltungsbereich der NP-VO Eifel zugehörigen Teilflächen sind in der Verkleinerung der Karten des Liegenschaftskatasters abgegrenzt

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Stadt Monschau	Höfen	17	15
Stadt Monschau	Höfen	17	19
Stadt Monschau	Höfen	17	20
Stadt Monschau	Höfen	17	22
Stadt Monschau	Höfen	17	23
Stadt Monschau	Höfen	17	33
Stadt Monschau	Höfen	17	37
Stadt Monschau	Höfen	17	39
Stadt Monschau	Höfen	17	40
Stadt Monschau	Höfen	17	41
Stadt Monschau	Höfen	17	42
Stadt Monschau	Höfen	17	43
Stadt Monschau	Höfen	17	45
Stadt Monschau	Höfen	17	47
Stadt Monschau	Höfen	17	49
Stadt Monschau	Höfen	17	50
Stadt Monschau	Höfen	17	71
Stadt Monschau	Höfen	17	72
Stadt Monschau	Höfen	17	83
Stadt Monschau	Höfen	17	90
Stadt Monschau	Höfen	17	91
Stadt Monschau	Höfen	17	92
Stadt Monschau	Höfen	17	93
Stadt Monschau	Höfen	17	94
Stadt Monschau	Höfen	17	95
Stadt Monschau	Höfen	17	96
Stadt Monschau	Höfen	17	97
Stadt Monschau	Höfen	17	98
Stadt Monschau	Höfen	17	99
Stadt Monschau	Höfen	17	100
Stadt Monschau	Höfen	17	101
Stadt Monschau	Höfen	17	102
Stadt Monschau	Höfen	17	103
Stadt Monschau	Höfen	17	104
Stadt Monschau	Höfen	17	105
Stadt Monschau	Höfen	17	106
Stadt Monschau	Höfen	17	108
Stadt Monschau	Höfen	17	109
Stadt Monschau	Höfen	17	110
Stadt Monschau	Höfen	17	111
Stadt Monschau	Höfen	17	112
Stadt Monschau	Höfen	17	113
Stadt Monschau	Höfen	17	114
Stadt Monschau	Höfen	17	115
Stadt Monschau	Höfen	17	116
Stadt Monschau	Höfen	17	117
Stadt Monschau	Höfen	17	118
Stadt Monschau	Höfen	17	119
Stadt Monschau	Höfen	17	121
Stadt Monschau	Höfen	17	123
Stadt Monschau	Höfen	17	124
Stadt Monschau	Höfen	17	125
Stadt Monschau	Höfen	17	126
Stadt Monschau	Höfen	17	128
Stadt Monschau	Höfen	17	129
Stadt Monschau	Höfen	17	130
Stadt Monschau	Rohren	7	2

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Simmerath	Rurberg	31	85 tlw. ¹⁾
Simmerath	Rurberg	34	2519
Simmerath	Rurberg	34	2521
Simmerath	Rurberg	34	2576
Simmerath	Rurberg	34	2578
Simmerath	Rurberg	34	2520 tlw. ¹⁾
Simmerath	Rurberg	34	2526 tlw. ¹⁾
Simmerath	Rurberg	35	1
Simmerath	Rurberg	35	2
Simmerath	Rurberg	35	3
Simmerath	Rurberg	35	4
Simmerath	Rurberg	51	921
Simmerath	Rurberg	53	1179 tlw. ¹⁾
Simmerath	Rurberg	55	2242
Simmerath	Rurberg	55	2848
Simmerath	Rurberg	55	2849
Simmerath	Rurberg	55	2851
Simmerath	Rurberg	55	2852
Simmerath	Rurberg	56	401
Simmerath	Rurberg	56	2842
Simmerath	Rurberg	56	2843
Simmerath	Rurberg	56	2849
Simmerath	Rurberg	57	1574
Simmerath	Rurberg	57	1575
Simmerath	Rurberg	57	1576
Simmerath	Rurberg	57	1621
Simmerath	Rurberg	57	2358
Simmerath	Rurberg	57	2485
Simmerath	Rurberg	57	2487
Simmerath	Rurberg	57	2489
Simmerath	Rurberg	57	2825
Simmerath	Rurberg	57	2826
Simmerath	Rurberg	58	467
Simmerath	Rurberg	58	2766 tlw. ¹⁾
Simmerath	Rurberg	59	2708
Simmerath	Rurberg	60	1111
Simmerath	Rurberg	60	2362
Simmerath	Rurberg	60	2848
Simmerath	Rurberg	60	2849
Simmerath	Rurberg	60	2851
Simmerath	Rurberg	60	2852
Simmerath	Rurberg	60	1249 tlw. ¹⁾
Simmerath	Rurberg	61	1584
Simmerath	Rurberg	61	1585
Simmerath	Rurberg	61	1597
Simmerath	Rurberg	61	2359
Simmerath	Rurberg	61	2360
Simmerath	Rurberg	61	2361
Simmerath	Rurberg	61	2722
Simmerath	Rurberg	61	2845
Simmerath	Rurberg	61	2846
Simmerath	Rurberg	61	2847
Simmerath	Rurberg	61	2848
Simmerath	Rurberg	61	2849
Simmerath	Rurberg	61	2850
Simmerath	Rurberg	61	2851 tlw. ¹⁾

Kreis Düren

(Blatt 1 der Verkleinerung der Karten des Liegenschaftskatasters)

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Nideggen	Abenden	1	15
Nideggen	Abenden	1	16
Nideggen	Abenden	1	17
Nideggen	Abenden	1	19
Nideggen	Abenden	1	20
Nideggen	Abenden	1	38 tlw. ¹⁾
Nideggen	Abenden	1	40
Nideggen	Abenden	1	41

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Heimbach	Heimbach	20	71
Heimbach	Heimbach	21	4
Heimbach	Heimbach	21	13
Heimbach	Heimbach	21	15
Heimbach	Heimbach	21	16
Heimbach	Heimbach	21	18
Heimbach	Heimbach	21	19
Heimbach	Heimbach	21	20

1) die dem Geltungsbereich der NP-VO Eifel zugehörigen Teilflächen sind in der Verkleinerung der Karten des Liegenschaftskatasters abgegrenzt

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Nideggen	Abenden	1	42	Heimbach	Heimbach	21	21
Nideggen	Abenden	1	46	Heimbach	Heimbach	21	22
Nideggen	Abenden	1	48	Heimbach	Heimbach	21	30
Nideggen	Abenden	1	49	Heimbach	Heimbach	22	148
Nideggen	Abenden	2	141	Heimbach	Hergarten	42	1
Nideggen	Abenden	2	142	Heimbach	Hergarten	43	25
Nideggen	Abenden	6	1 tlw. ¹⁾	Heimbach	Hergarten	43	33
Nideggen	Abenden	6	2 tlw. ¹⁾	Heimbach	Hergarten	43	34 tlw. ¹⁾
Nideggen	Abenden	6	4	Heimbach	Hergarten	43	37
Nideggen	Abenden	6	29	Heimbach	Hergarten	43	38
Nideggen	Abenden	6	160	Heimbach	Hergarten	43	39
Heimbach	Hausen	1	1	Heimbach	Hergarten	44	1
Heimbach	Hausen	1	348 tlw. ¹⁾	Heimbach	Hergarten	44	2
Heimbach	Hausen	1	362	Heimbach	Hergarten	44	4
Heimbach	Hausen	1	363	Heimbach	Hergarten	44	5
Heimbach	Hausen	1	368	Heimbach	Hergarten	44	6
Heimbach	Hausen	1	369	Heimbach	Hergarten	44	7
Heimbach	Hausen	1	370	Heimbach	Hergarten	44	9 tlw. ¹⁾
Heimbach	Hausen	1	371	Heimbach	Hergarten	44	10
Heimbach	Hausen	4	1	Heimbach	Hergarten	44	11
Heimbach	Hausen	4	89 tlw. ¹⁾	Heimbach	Hergarten	44	12
Heimbach	Hausen	4	90 tlw. ¹⁾	Heimbach	Hergarten	44	13
Heimbach	Hausen	4	105	Heimbach	Hergarten	44	14
Heimbach	Hausen	4	106	Heimbach	Hergarten	44	15
Heimbach	Hausen	4	123	Heimbach	Hergarten	44	16
Heimbach	Hausen	4	129	Heimbach	Hergarten	45	6
Heimbach	Hausen	4	130	Heimbach	Hergarten	45	7
Heimbach	Hausen	6	91	Heimbach	Hergarten	45	9
Heimbach	Hausen	6	92	Heimbach	Hergarten	45	10
Heimbach	Heimbach	8	5	Heimbach	Hergarten	45	18
Heimbach	Heimbach	8	6	Heimbach	Hergarten	45	19
Heimbach	Heimbach	8	39	Heimbach	Hergarten	45	20
Heimbach	Heimbach	8	40	Heimbach	Hergarten	45	21
Heimbach	Heimbach	9	3	Heimbach	Hergarten	45	22
Heimbach	Heimbach	9	14	Heimbach	Hergarten	45	23
Heimbach	Heimbach	9	32	Heimbach	Hergarten	45	24
Heimbach	Heimbach	9	33	Heimbach	Hergarten	45	26
Heimbach	Heimbach	9	34	Heimbach	Hergarten	45	28
Heimbach	Heimbach	9	35 tlw. ¹⁾	Heimbach	Hergarten	45	29
Heimbach	Heimbach	10	16	Heimbach	Hergarten	45	30
Heimbach	Heimbach	10	17	Heimbach	Hergarten	45	31
Heimbach	Heimbach	11	11	Nideggen	Nideggen	30	4
Heimbach	Heimbach	11	12	Nideggen	Nideggen	30	8 tlw. ¹⁾
Heimbach	Heimbach	11	19	Nideggen	Nideggen	30	15
Heimbach	Heimbach	11	20	Nideggen	Nideggen	30	67
Heimbach	Heimbach	12	14	Nideggen	Nideggen	31	25
Heimbach	Heimbach	12	15	Nideggen	Nideggen	31	26
Heimbach	Heimbach	12	16	Nideggen	Nideggen	31	27
Heimbach	Heimbach	12	17	Nideggen	Nideggen	31	35
Heimbach	Heimbach	12	19	Nideggen	Nideggen	31	36 tlw. ¹⁾
Heimbach	Heimbach	12	20	Nideggen	Nideggen	31	41
Heimbach	Heimbach	12	28	Nideggen	Nideggen	31	42
Heimbach	Heimbach	12	29	Nideggen	Nideggen	31	47
Heimbach	Heimbach	13	102	Nideggen	Nideggen	31	48
Heimbach	Heimbach	13	139	Nideggen	Nideggen	31	49
Heimbach	Heimbach	13	142	Nideggen	Nideggen	31	50
Heimbach	Heimbach	13	143	Nideggen	Nideggen	31	51
Heimbach	Heimbach	13	150	Nideggen	Nideggen	31	52
Heimbach	Heimbach	14	273	Nideggen	Nideggen	31	64
Heimbach	Heimbach	18	19	Nideggen	Nideggen	31	65
Heimbach	Heimbach	18	20	Nideggen	Nideggen	31	66
Heimbach	Heimbach	18	21	Nideggen	Nideggen	32	5
Heimbach	Heimbach	18	26	Nideggen	Nideggen	32	6
Heimbach	Heimbach	18	31	Nideggen	Nideggen	32	7
Heimbach	Heimbach	20	2	Nideggen	Nideggen	32	8
Heimbach	Heimbach	20	3	Nideggen	Nideggen	32	9
Heimbach	Heimbach	20	4	Nideggen	Nideggen	32	10
Heimbach	Heimbach	20	6	Nideggen	Nideggen	32	11
Heimbach	Heimbach	20	45	Nideggen	Nideggen	32	12
Heimbach	Heimbach	20	46	Nideggen	Nideggen	32	15
Heimbach	Heimbach	20	48	Nideggen	Nideggen	32	16

1) die dem Geltungsbereich der NP-VO Eifel zugehörigen Teilflächen sind in der Verkleinerung der Karten des Liegenschaftskatasters abgegrenzt

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Heimbach	Heimbach	20	50
Heimbach	Heimbach	20	53
Heimbach	Heimbach	20	58
Heimbach	Heimbach	20	60
Heimbach	Heimbach	20	66
Heimbach	Heimbach	20	69

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Nideggen	Schmidt	11	75 tlw. ¹⁾
Nideggen	Schmidt	11	79
Nideggen	Schmidt	11	204 tlw. ¹⁾
Heimbach	Vlatten	72	25
Heimbach	Vlatten	72	26 tlw. ¹⁾

Kreis Euskirchen

(Blatt 2 der Verkleinerung der Karten des Liegenschaftskatasters)

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Hellenthal	Hellenthal	74	1
Hellenthal	Hellenthal	74	38
Kall	Kall	32	10
Kall	Kall	32	91
Stadt Schleiden	Dreiborn	3	918
Stadt Schleiden	Dreiborn	5	305
Stadt Schleiden	Dreiborn	5	344
Stadt Schleiden	Dreiborn	5	636
Stadt Schleiden	Dreiborn	5	637
Stadt Schleiden	Dreiborn	5	647
Stadt Schleiden	Dreiborn	5	648
Stadt Schleiden	Dreiborn	5	649
Stadt Schleiden	Dreiborn	7	1173
Stadt Schleiden	Dreiborn	7	1174
Stadt Schleiden	Dreiborn	7	1190 tlw. ¹⁾
Stadt Schleiden	Dreiborn	8	771
Stadt Schleiden	Dreiborn	8	827
Stadt Schleiden	Dreiborn	8	1363 tlw. ¹⁾
Stadt Schleiden	Dreiborn	9	564 tlw. ¹⁾
Stadt Schleiden	Dreiborn	9	565
Stadt Schleiden	Dreiborn	9	569 tlw. ¹⁾
Stadt Schleiden	Dreiborn	10	751
Stadt Schleiden	Dreiborn	10	752
Stadt Schleiden	Dreiborn	11	241
Stadt Schleiden	Dreiborn	11	413
Stadt Schleiden	Dreiborn	11	415
Stadt Schleiden	Dreiborn	11	462
Stadt Schleiden	Dreiborn	11	466
Stadt Schleiden	Dreiborn	11	509
Stadt Schleiden	Dreiborn	11	513
Stadt Schleiden	Dreiborn	11	514
Stadt Schleiden	Dreiborn	11	515
Stadt Schleiden	Dreiborn	11	516
Stadt Schleiden	Dreiborn	11	517
Stadt Schleiden	Dreiborn	11	518
Stadt Schleiden	Dreiborn	11	519
Stadt Schleiden	Dreiborn	13	440
Stadt Schleiden	Dreiborn	14	572 tlw. ¹⁾
Stadt Schleiden	Dreiborn	14	991 tlw. ¹⁾
Stadt Schleiden	Dreiborn	16	686
Stadt Schleiden	Dreiborn	16	687
Stadt Schleiden	Dreiborn	16	692
Stadt Schleiden	Dreiborn	16	693
Stadt Schleiden	Dreiborn	16	694
Stadt Schleiden	Dreiborn	16	695 tlw. ¹⁾
Stadt Schleiden	Dreiborn	16	696
Stadt Schleiden	Dreiborn	16	697
Stadt Schleiden	Dreiborn	17	2855 tlw. ¹⁾
Stadt Schleiden	Dreiborn	17	2867
Stadt Schleiden	Dreiborn	37	5
Stadt Schleiden	Dreiborn	37	12
Stadt Schleiden	Dreiborn	37	41
Stadt Schleiden	Dreiborn	38	45
Stadt Schleiden	Dreiborn	38	55
Stadt Schleiden	Dreiborn	39	23
Stadt Schleiden	Dreiborn	39	39
Stadt Schleiden	Dreiborn	40	17
Stadt Schleiden	Dreiborn	40	18
Stadt Schleiden	Dreiborn	40	19

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Stadt Schleiden	Gemuend	8	249
Stadt Schleiden	Gemuend	9	2
Stadt Schleiden	Gemuend	9	3
Stadt Schleiden	Gemuend	9	4
Stadt Schleiden	Gemuend	9	5
Stadt Schleiden	Gemuend	9	6
Stadt Schleiden	Gemuend	9	7
Stadt Schleiden	Gemuend	9	8
Stadt Schleiden	Gemuend	9	24
Stadt Schleiden	Gemuend	9	25
Stadt Schleiden	Gemuend	9	26
Stadt Schleiden	Gemuend	9	29
Stadt Schleiden	Gemuend	9	31
Stadt Schleiden	Gemuend	9	34
Stadt Schleiden	Gemuend	9	34/30
Stadt Schleiden	Gemuend	9	35
Stadt Schleiden	Gemuend	9	36
Stadt Schleiden	Gemuend	9	37
Stadt Schleiden	Gemuend	9	40
Stadt Schleiden	Gemuend	9	41
Stadt Schleiden	Gemuend	12	20
Stadt Schleiden	Gemuend	12	35/1
Stadt Schleiden	Gemuend	12	37
Stadt Schleiden	Gemuend	12	38
Stadt Schleiden	Gemuend	12	39
Stadt Schleiden	Gemuend	12	41
Stadt Schleiden	Gemuend	12	97 tlw. ¹⁾
Stadt Schleiden	Gemuend	12	99
Stadt Schleiden	Gemuend	12	100
Stadt Schleiden	Gemuend	12	101
Stadt Schleiden	Gemuend	12	102
Stadt Schleiden	Gemuend	12	103
Stadt Schleiden	Gemuend	12	104
Stadt Schleiden	Gemuend	12	118
Stadt Schleiden	Gemuend	16	178
Stadt Schleiden	Gemuend	17	1
Stadt Schleiden	Gemuend	17	2
Stadt Schleiden	Gemuend	17	3
Stadt Schleiden	Gemuend	17	4
Stadt Schleiden	Gemuend	17	5
Stadt Schleiden	Gemuend	17	6
Stadt Schleiden	Gemuend	17	12
Stadt Schleiden	Gemuend	17	13
Stadt Schleiden	Gemuend	17	14
Stadt Schleiden	Gemuend	17	16
Stadt Schleiden	Gemuend	17	17
Stadt Schleiden	Gemuend	17	18
Stadt Schleiden	Gemuend	17	22
Stadt Schleiden	Gemuend	17	23
Stadt Schleiden	Gemuend	18	1
Stadt Schleiden	Gemuend	18	2
Stadt Schleiden	Gemuend	18	3
Stadt Schleiden	Gemuend	18	11
Stadt Schleiden	Gemuend	18	12
Stadt Schleiden	Gemuend	19	98
Stadt Schleiden	Gemuend	34	1
Stadt Schleiden	Gemuend	34	3
Stadt Schleiden	Gemuend	34	4
Stadt Schleiden	Gemuend	34	5

1) die dem Geltungsbereich der NP-VO Eifel zugehörigen Teilflächen sind in der Verkleinerung der Karten des Liegenschaftskatasters abgegrenzt

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Stadt Schleiden	Dreiborn	40	20	Stadt Schleiden	Gemuend	34	6
Stadt Schleiden	Dreiborn	41	13 tlw. ¹⁾	Stadt Schleiden	Gemuend	34	7
Stadt Schleiden	Dreiborn	41	26	Stadt Schleiden	Gemuend	34	8
Stadt Schleiden	Dreiborn	41	29	Stadt Schleiden	Gemuend	34	15
Stadt Schleiden	Dreiborn	41	30	Stadt Schleiden	Gemuend	34	16
Stadt Schleiden	Dreiborn	41	50	Stadt Schleiden	Gemuend	34	17
Stadt Schleiden	Dreiborn	41	53	Stadt Schleiden	Gemuend	34	19
Stadt Schleiden	Dreiborn	41	54	Stadt Schleiden	Gemuend	34	21
Stadt Schleiden	Dreiborn	43	2	Stadt Schleiden	Gemuend	34	22
Stadt Schleiden	Dreiborn	43	74	Stadt Schleiden	Gemuend	35	1/1
Stadt Schleiden	Dreiborn	44	10	Stadt Schleiden	Gemuend	35	15
Stadt Schleiden	Dreiborn	44	59	Stadt Schleiden	Gemuend	35	16
Stadt Schleiden	Dreiborn	47	2	Stadt Schleiden	Gemuend	35	17
Stadt Schleiden	Dreiborn	47	29	Stadt Schleiden	Gemuend	35	18
Stadt Schleiden	Dreiborn	47	30	Stadt Schleiden	Gemuend	35	19
Stadt Schleiden	Dreiborn	47	43	Stadt Schleiden	Gemuend	35	22
Stadt Schleiden	Dreiborn	47	48	Stadt Schleiden	Gemuend	36	7
Stadt Schleiden	Dreiborn	47	49	Stadt Schleiden	Gemuend	36	8
Stadt Schleiden	Dreiborn	47	50	Stadt Schleiden	Gemuend	36	9
Stadt Schleiden	Dreiborn	47	51	Stadt Schleiden	Gemuend	36	10
Stadt Schleiden	Dreiborn	47	52	Stadt Schleiden	Gemuend	36	11
Stadt Schleiden	Dreiborn	48	21	Stadt Schleiden	Gemuend	36	12
Stadt Schleiden	Dreiborn	48	40	Stadt Schleiden	Gemuend	36	13
Stadt Schleiden	Dreiborn	49	18	Stadt Schleiden	Gemuend	36	14
Stadt Schleiden	Dreiborn	60	36	Stadt Schleiden	Gemuend	36	15
Stadt Schleiden	Gemuend	1	6	Stadt Schleiden	Gemuend	36	22
Stadt Schleiden	Gemuend	1	22	Stadt Schleiden	Gemuend	36	25
Stadt Schleiden	Gemuend	1	23	Stadt Schleiden	Gemuend	36	26
Stadt Schleiden	Gemuend	2	173	Stadt Schleiden	Gemuend	36	29
Stadt Schleiden	Gemuend	3	262	Stadt Schleiden	Gemuend	36	30
Stadt Schleiden	Gemuend	3	288	Stadt Schleiden	Gemuend	36	31
Stadt Schleiden	Gemuend	7	387	Stadt Schleiden	Gemuend	37	23
Stadt Schleiden	Gemuend	7	388	Stadt Schleiden	Schoeneseiffen	2	2
Stadt Schleiden	Gemuend	8	124	Stadt Schleiden	Schoeneseiffen	2	4
Stadt Schleiden	Gemuend	8	126	Stadt Schleiden	Schoeneseiffen	2	7
Stadt Schleiden	Gemuend	8	127	Stadt Schleiden	Schoeneseiffen	2	8
Stadt Schleiden	Gemuend	8	128	Stadt Schleiden	Schoeneseiffen	2	9
Stadt Schleiden	Gemuend	8	129	Stadt Schleiden	Schoeneseiffen	2	26
Stadt Schleiden	Gemuend	8	130	Stadt Schleiden	Schoeneseiffen	2	35
Stadt Schleiden	Gemuend	8	169	Stadt Schleiden	Schoeneseiffen	2	36
Stadt Schleiden	Gemuend	8	197	Stadt Schleiden	Schoeneseiffen	2	39
Stadt Schleiden	Gemuend	8	198	Stadt Schleiden	Schoeneseiffen	2	54
Stadt Schleiden	Gemuend	8	199	Stadt Schleiden	Schoeneseiffen	2	55
Stadt Schleiden	Gemuend	8	200	Stadt Schleiden	Schoeneseiffen	4	290
Stadt Schleiden	Gemuend	8	201	Stadt Schleiden	Schoeneseiffen	5	2
Stadt Schleiden	Gemuend	8	202	Stadt Schleiden	Schoeneseiffen	6	209
Stadt Schleiden	Gemuend	8	203	Stadt Mechernich	Bleibuir	39	92
Stadt Schleiden	Gemuend	8	244	Stadt Mechernich	Bleibuir	51	29
Stadt Schleiden	Gemuend	8	245				

1) die dem Geltungsbereich der NP-VO Eifel zugehörigen Teilflächen sind in der Verkleinerung der Karten des Liegenschaftskatasters abgegrenzt

FFH-Gebiete

(Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung
gemäß der Richtlinie 92/43/EWG)
Anlage 3 (zu § 3 NP-VO Eifel)

 Grenze des "Nationalpark Eifel" *

 FFH-Gebiete (mit Nr.)

* Gebiets-Enklaven unter 1,5 ha
sowie die klassifizierten Straßen sind nicht dargestellt

1000 0 1000 2000 Meter

(c) Topographische Karten: LVerMA NRW, Bonn 2004

Kartengrundlage:

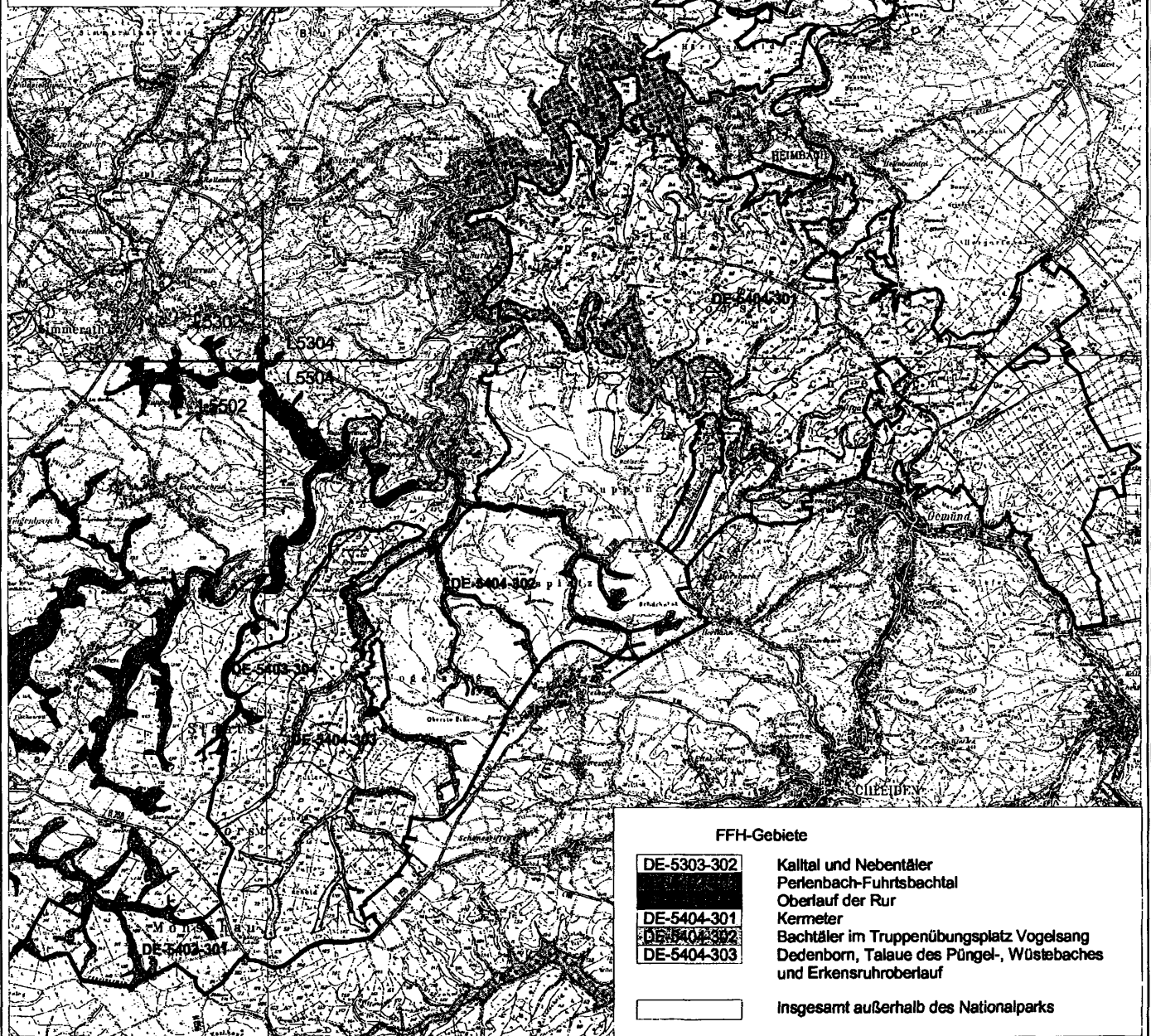
Topographische Karte 1 : 50 000 (TK50)

Blattschnitt:

TK50-Blattnummer z.B. L5304

Bearbeitung:

Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten des Landes NRW



Naturerleben im Nationalpark Eifel Eckpunkte für das touristische Angebot Anlage 4 (zu § 4 NP-VO Eifel)

-  Grenze des "Nationalpark Eifel" *
-  Erlebnisangebote
-  Nationalpark-Service-Stationen
-  eigenständige Wanderungen
-  geführte Wanderungen

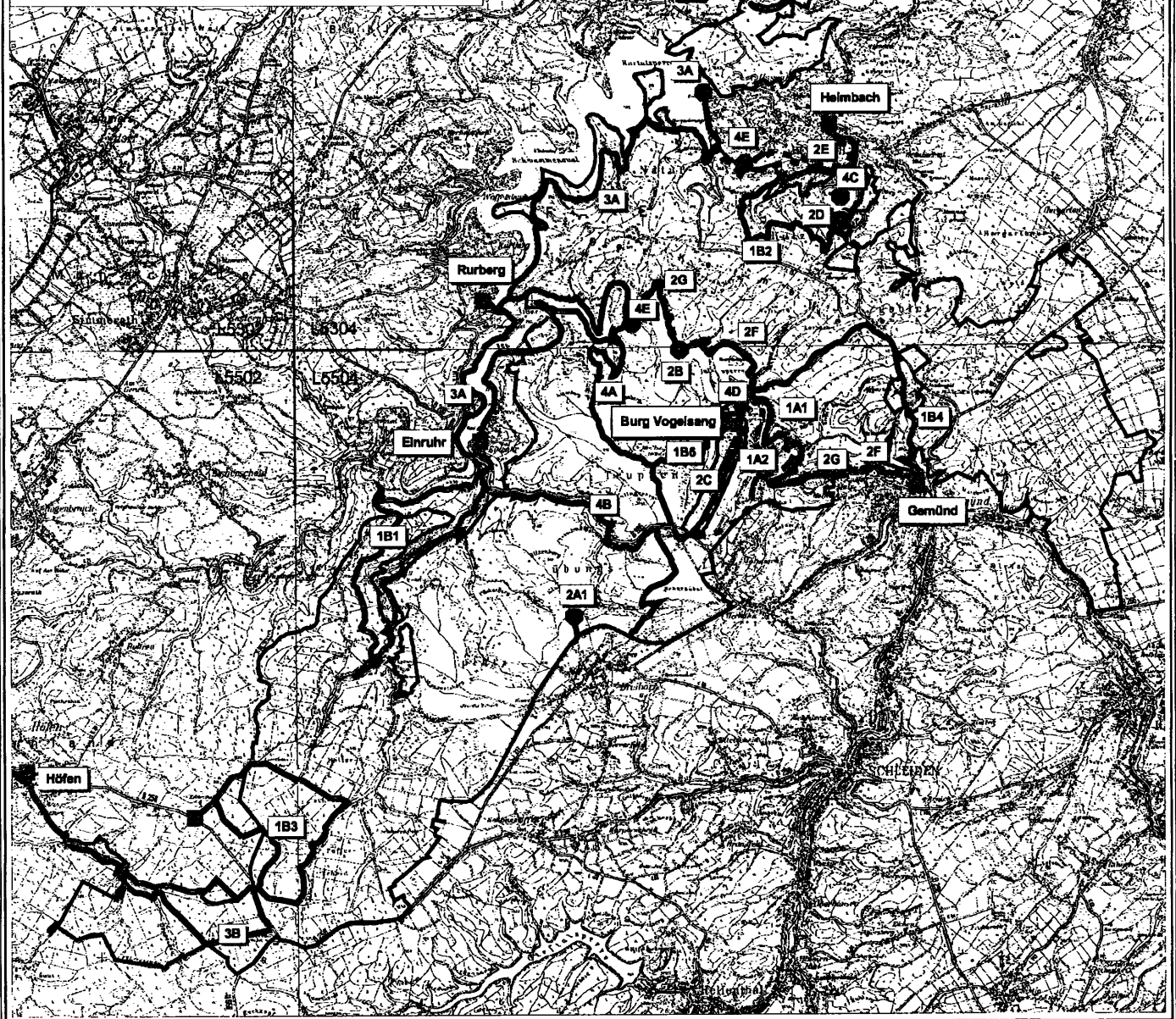
* Gebiets-Enklaven unter 1,5 ha
sowie die klassifizierten Straßen sind nicht dargestellt

1000 0 1000 2000 Meter

(c) Topographische Karten: LVerMA NRW, Bonn 2004

Kartengrundlage:
Topographische Karte 1 : 50 000 (TK50)
Blattschnitt:
TK50-Blattnummer z.B. L5304

Bearbeitung:
Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten des Landes NRW



Naturerleben im Nationalpark Eifel

Eckpunkte für das touristische Angebot

Vorbemerkung

Die in der Karte „Naturerleben im Nationalpark Eifel“ (Seite 1) dargestellte Konzeption von „Eckpunkten für das touristische Angebot“ ist Grundlage für die Inhalte des Wegeplans nach § 5 Abs. 2 NP-VO als Bestandteil des Nationalparkplans nach § 4 NP-VO. Nachfolgend werden für die 4 Themenfelder „Urwald“, „erlebbarer Tierwelt“, „Landschaft und Pflanzen“ sowie „kulturhistorische Erlebnisse“ entsprechende Erlebnisangebote (Rundwanderwege und Erlebnisstationen) vorgeschlagen. Darüber hinaus macht das Konzept Vorschläge zur infrastrukturellen Erschließung (Wander-, Fahrrad- und Reitwege sowie Fährverbindung über den Urftsee und motorisierter Buspendelverkehr Staumauer-Nationalparkzentrum) im Nationalpark. Weiterhin werden Standorte für künftige Nationalpark-Service-Stationen als Ergänzung zum Nationalparkzentrum (§ 13 NP-VO) genannt.

Im Rahmen der Erarbeitung des Nationalparkplans sind Veränderungen in der Wegeführung möglich, wenn das vorgeschlagene Naturerleben auch durch eine entsprechende andere Wegeführung möglich bleibt.

Themenfelder

1 „Urwald“ 1A <u>vorhandene urwaldnahe Strukturen</u> 1A1 Geführte Rundwanderung um den Ostteil des Urftsees, ausgehend vom Nationalparkzentrum in Burg Vogelsang (Urftquerung mit Fährverbindung). 1A2 Geführte Wanderungen durch ökologisch wertvolle Wälder z.B. über Holzstege auf der Südseite des Urftsees nordöstlich der Burg Vogelsang. 1B <u>Urwald in Entstehung und Entwicklung</u> 1B1 Rundweg zur Naturwaldzelle Dedenborn über Erkensruhr und Hirschrott, ausgehend von der Nationalpark-Service-Station Einruhr. 1B2 Rundweg durch den nördlichen Kerneter zum Thema „Buchenwälder in der Optimalphase“ ausgehend von der Nationalpark-Service-Station Heimbach mit Einkehrmöglichkeit im Kloster Mariawald. 1B3 Rundweg zum Thema „Umbau von Fichtenforsten zu Buchen-Naturwäldern“, ausgehend von der Nationalpark-Service-Station Höfen. 1B4 Rundweg zum Thema „Eichenwälder der Südhänge“ und „Waldgeschichte“, ausgehend von der Nationalpark-Service-Station Gemünd über Wolfgarten (Urftquerung mit Fährverbindung). 1B5 Rundweg ausgehend von der Biologischen Station des Kreises Düren (Bahnhof Nideggen-Brück) durch den Hetzinger Wald zur Präsentation von durchgewachsenem Niederwald (Laub-Mischwald) an den Rurhängen. 1B6 Rundweg vom Nationalparkzentrum ausgehend über Wollseifen/ Walberhof zum Thema „Offenland- und Wald-Sukzessionsflächen“.	2 „Erlebbarer Tierwelt“ 2A <u>Rotwild als größte freilebende Wildtierart Mitteleuropas.</u> 2A1 Aussichtskanzel am Klusenberg, ausgehend von: a) einzurichtenden Parkplätzen bei Dreibern als kürzere Tour, b) Parkplätzen beim Walberhof als längere Tour oder c) als Service Angebot der Nationalparkverwaltung geführt mit einem Bus der Nationalparkverwaltung. 2B <u>Vogelwelt</u> Beobachtungsstand an der K 7 auf die Kormoran- und Graureiherkolonien (Beobachtung mit einem Spektiv). Ornithologische Führungen, insbesondere zum Mittelspecht, von sämtlichen Nationalpark-Service-Stationen und vom Nationalparkzentrum ausgehend. 2C <u>Luchs, Wildkatze u.a.</u> sollten in naturnahen und tierschutzgerechten Gehegen in der Umgebung der Burg Vogelsang erlebbar gemacht werden. 2D <u>Auerochse und Wildpferd</u> auf angepachteten Flächen des Klosters Mariawald. 2E <u>Biber</u> geführte Biber-Touren ausgehend von den Nationalpark-Service-Stationen Heimbach und Einruhr (evtl. mit Boot). 2F <u>Mauereidechse</u> Mauereidechsenweg auf der K 7 von Gemünd zur Staumauer. 2G <u>Fledermäuse</u> geführte Fledermauswanderungen in den Abendstunden von Gemünd zur Staumauer (K 7).
---	--

3 „Landschaft und Pflanzen“

- 3A** Landschaftserlebnis „Wald und Wasser“ ausgehend von den Nationalpark-Service-Stationen Rurberg, Einruhr und Heimbach zum Schiffsanleger Schwammenaul und zur Urftstaumauer.
- 3B** Narzissen-, Bärwurz- und Moorwanderung ausgehend von der Nationalpark-Service-Station Höfen (s. auch 1B3). „Eifelgold“ (Ginster)- und „Indian summer“-Wanderung, ausgehend vom Nationalparkzentrum (ohne eigene Wegesignatur auf den Wegen 1 A 1, 1 A2, 1 B 6, 4A).

4 „Kulturhistorische Erlebnisse“

- 4A** Wanderung zur Heilsteinquelle ausgehend entweder von der Nationalpark-Service-Station Einruhr oder vom Nationalparkzentrum.
- 4B** Tour zur Wüstung Wollseifen ausgehend vom Nationalparkzentrum Burg Vogelsang oder den Nationalpark-Service-Stationen Einruhr oder Rurberg.
- 4C** Kloster Mariawald mit benachbartem besinnlichen Waldpfad ausgehend von den Nationalpark-Service-Stationen Heimbach und Gemünd in Zusammenarbeit mit dem Kloster Mariawald.
- 4D** Gebäudekomplex Burg Vogelsang.
- 4E** Urftstaumauer und Wasser-Kraftwerk Heimbach in Zusammenarbeit mit Wasser-Verband Eifel-Rur (WVER)

Infrastrukturelle ErschließungWanderwegenetz

Die infrastrukturelle Erschließung des Nationalparks soll das vorhandene regionale und überregionale Wanderwegenetz sowie angemessene Angebote zur Naherholung im unmittelbaren Umfeld der Nationalparkgemeinden berücksichtigen. Das bestehende Wegenetz hat Bestandsschutz (§ 5 Abs. 1 NP-VO). Das Wegenetz wird **abschließend** in enger Zusammenarbeit mit der Nationalpark-Arbeitsgruppe (§ 20 NP-VO) auf der Grundlage von § 5 insbesondere Absätze 4 und 5 NP-VO erarbeitet.

Fahrradwege

Die Erschließung für den Fahrradtourismus erfolgt nach § 4 Abs. 2 NP-VO auf der Grundlage des „Perspektivenbuch Tourismus für die Nationalparkregion Eifel im Deutsch-Belgischen Naturpark Hohes Venn-Eifel“ und des „Touristischen Masterplan Nationalparkregion Eifel“.

Fährverbindung

Es wird eine Fährverbindung über den Urftsee von der K 7 bis zum Seeufer unterhalb der Burg Vogelsang eingerichtet (s. Weg 1A1).

Verbindung Burg Vogelsang / Staumauer Urftsee

Für die touristische Erschließung des Nationalparks sind das künftige Nationalparkzentrum in Burg Vogelsang und die Anlegestelle an der Staumauer als touristische Anbindungspunkte die zentralen räumlichen Bezugspunkte für ein Entwicklungskonzept des Nationalparks. Deshalb hat die Anlegestelle an der Staumauer und die damit verbundene gastronomische Einrichtung des Wasser-Verband Eifel-Rur eine entsprechende Schlüsselstellung. Sie sind deshalb im Wegekonzzept künftig sowohl vom Norden her über die Wegeverbindung im NSG Kermeter als auch über die Schiffsverbindung über die K7 und die Fähre über den Urftsee mit der Burg Vogelsang zu verbinden.

Insbesondere für Familien mit Kleinkindern, ältere Menschen oder auch Gehbehinderte wird parallel zur Verbindung über die K7 ein Bus-Shuttle zwischen Staumauer und Nationalparkzentrum in Burg Vogelsang eingerichtet werden.

Reitwege

Mit Ausnahme von kleinen Pfaden und besonders stark frequentierten Wegen wie der K7, dem Uferrandweg im nördlichen Kermeter und den Wegen zu den Narzissen, sollen die Wege von Reitern mitbenutzt werden.

Nationalpark-Service-Stationen

Neben der Einrichtung und Betreuung des Nationalparkzentrums unterstützt die Nationalparkverwaltung auch die Einrichtung von sechs Nationalpark-Service-Stationen: Nideggen-Brück (der vorgeschlagene Standort Schmidt wird als suboptimal eingestuft; andere Standortvorschläge der Stadt Nideggen für eine Nationalpark-Service-Station wären wünschenswert), Einruhr, Gemünd, Heimbach, Höfen, und Rurberg.

Einzelpreis dieser Nummer 6,75 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjah-
resbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359